

VERKÜNDUNGSBLATT

der Fachhochschule Jena

Sonderausgabe

Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Fachhochschule Jena für das Wintersemester 2010/2011	2
1. Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung	3
2. Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung	3
3. Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung	4
4. Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung	4
Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena (Lesefassung)	6
2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Pflege/Pflegeleitung“ des Fachbereichs Sozialwesen	15
2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Pflegerwissenschaft/ Pflegermanagement“	15
Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“	16
Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung	18
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“	24
Anlagen zur Prüfungsordnung	35
Eignungs-Feststellungs- Verfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“	57
Studienordnung für den Masterstudiengang „Raumfahrt elektronik“	59
Anlagen zur Studienordnung	61
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Raumfahrt elektronik“	62
Anlagen zur Prüfungsordnung	73

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Fachhochschule Jena für das Wintersemester 2010/2011

§ 2

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2010 (GVBl. S. 205) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2010/11. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 20. April 2010 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 24.06.2010 (AZ: 41-5516-7) genehmigt.

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmung der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Fachhochschule Jena aufgenommen. Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an der Fachhochschule Jena eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2011 außer Kraft.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Fachhochschule Jena zum Wintersemester 2010/2011 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Jena, den 28.06.2010

*Frau Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin der Fachhochschule Jena*

Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	
Biotechnologie Bachelor	72							
Business Administration Bachelor	127							
Maschinenbau Bachelor	54							
Mechatronik Bachelor	31							
Medizintechnik Bachelor	77							
Pflege/Pflegeleitung Bachelor	32							
Photovoltaik- und Halbleitertechnologie Bachelor	38							
Soziale Arbeit Bachelor	121							
Wirtschaftsingenieurwesen Industrie Bachelor	40							
Wirtschaftsingenieurwesen Informationstechnik Bachelor	36							

1. Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung

Präambel

Gemäß §§ 3 Abs.1 , 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 17.06.2008 die Änderungsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Ordnung mit Erlass vom 25. Mai 2010 (AZ: 41-5515-75) genehmigt.

- § 9 Absatz 1 Nr.6 wird wie folgt neu gefasst:**
„für einen studienbedingten Aufenthalt im Ausland, ausgenommen studienbedingte Praktika gemäß gültiger SPO.“
- § 9 Absatz 2 Nr.2 wird wie folgt neu gefasst:**
„der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.
Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 kann auf den Nachweis über die Zahlung des zu entrichtenden Semesterbeitrages verzichtet werden, der Verwaltungskostenbeitrag – muss in jedem Fall entrichtet werden.“
- § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**
„Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nur insoweit erbracht werden, als sie an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erworben worden sind.“

Diese Änderungen zur Immatrikulationsordnung treten am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 16.06.2010

*Professor Dr. G. Beibst
Rektorin der Fachhochschule Jena*

2. Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung

Präambel

Gemäß §§ 3 Abs.1, 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 24.03.2009 die Änderungsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Ordnung mit Erlass vom 25. Mai 2010 (AZ: 41-5515-75) genehmigt.

- § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**
„Die FH Jena richtet zum Zweck der kurzfristigen Übermittlung von Informationen das Studium betreffend sowie von Mitteilungen der Zentralen Einrichtungen für jeden Studierenden ein Postfach auf dem Mail-Server der FH Jena ein. Die Studierenden sind verpflichtet, dessen Inhalt regelmäßig – während der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich und außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel alle vier Wochen – abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.“
- § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**
„Während der Beurlaubung sollen Studien- und Prüfungsleistungen nur insoweit erbracht werden können, als sie außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind; Ausnahmen können insbesondere für den Beurlaubungsgrund nach Abs.1 Nr.2 gewährt werden.“
- § 10 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**
„Im Rahmen der Exmatrikulation werden Angaben über den Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben und dokumentiert. Zusätzlich findet bei einer Exmatrikulation ohne Abschluss eine Abbrecherbefragung statt; Ausgabe und Abgabe der Befragung erfolgen im Studentensekretariat.“

Diese Änderungen zur Immatrikulationsordnung treten am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 16.06.2010

*Professor Dr. G. Beibst
Rektorin der Fachhochschule Jena*

3. Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung

Präambel

Gemäß §§ 3 Abs.1, 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 29.09.2009 die Änderungsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Ordnung mit Erlass vom 25. Mai 2010 (AZ: 41-5515-75) genehmigt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in §§ 60 – 63 ThürHG festgelegt. Für postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien gilt außerdem § 44 Abs. 3 ThürHG. Abweichend dazu kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.“

Diese Änderungen zur Immatrikulationsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 16.06.2010

*Professor Dr. G. Beibst
Rektorin der Fachhochschule Jena*

4. Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung

Präambel

Gemäß §§ 3 Abs.1, 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.04.2010 die Änderungsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Ordnung mit Erlass vom 25. Mai 2010 (AZ: 41-5515-75) genehmigt.

1. § 3 Absatz 7 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft,“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Studierendenausweis

Jeder Studierende erhält gegen Gebühr nach näherer Maßgabe der AllgGebOFHJ eine Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte (THOSKA), diese ist der Studierendenausweis. Der Studierendenausweis gilt für das von der Fachhochschule Jena bescheinigte Semester und enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Passbild, Studiengang, Matrikelnummer, Gültigkeitsdauer, Account, Kennzeichnung der Bibliotheksnummer sowie die Kennzeichnung als Semesterticket. Jeder Studienbewerber bzw. Studierende hat hierfür ein Passbild in der erforderlichen Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.“

3. § 7 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 3 (insbesondere die Postadresse),“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich während des aktuellen Semesters bei der Fachhochschule Jena innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Überweisung der fälligen Beiträge für das Studentenwerk, der Studierendenschaft, über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Entgelte oder Beiträge gemäß AllgGebOFHJ.“

5. § 9 Absatz 1 Nr.5 wird wie folgt neu gefasst:

„bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Fachhochschule Jena, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,“

- 6. § 9 Absatz 2 Nr.2 wird wie folgt neu gefasst:**
 „der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.
 Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 kann auf den Nachweis über die Zahlung des zu entrichtenden Semesterbeitrages verzichtet werden.“
- 7. § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**
 „Urlaubssemester sind keine Fachsemester. Während der Beurlaubung sollen Studien- und Prüfungsleistungen nur insoweit erbracht werden können, als sie
 1. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder
 2. an der Fachhochschule Jena - jedoch nur mit bis zu 6 ECTS-Punkten - erfolgen.“
- 8. § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**
 „Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studierendenausweis vorzulegen.“
- 9. § 16 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**
 „Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für die Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder –termine werden durch das Teilzeitstudium nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.“
- 10. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
 „Die Fachhochschule Jena erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte nach dem Thüringer Hochschulgebühren und –entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 1. bei Regelstudienzeitüberschreitung,
 2. für Weiterbildung,
 3. für Prüfungen und Bewerbungen,
 4. für Gasthörer,
 5. für Seniorenstudium,
 6. für Studienmaterialien und
 7. für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,“

Diese Änderungen zur Immatrikulationsordnung treten am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 16.06.2010

*Professor Dr. G. Beibst
 Rektorin der Fachhochschule Jena*

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena (FHJ)

(Lesefassung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Immatrikulationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.04.2010 die Ordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Ordnung mit Erlass vom 25. Mai 2010 (AZ: 41-5515-75) genehmigt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachhochschule Jena entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Wechsel des Studienganges, Exmatrikulation sowie über Versagen und Widerruf der Immatrikulation.
- (2) Die Fachhochschule Jena setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 1 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden; der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Fachhochschule Jena bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- (4) Die Fachhochschule Jena darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten.
- (5) Die FH Jena richtet zum Zweck der kurzfristigen Übermittlung von Informationen das Studium betreffend sowie von Mitteilungen der Zentralen Einrichtungen für jeden Studierenden ein Postfach auf dem Mail-Server der FH Jena ein. Die Studierenden sind verpflichtet, dessen Inhalt regelmäßig – während der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich und außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel alle vier Wochen – abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in §§ 60 – 63 ThürHG festgelegt. Für postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien gilt außerdem § 44 Abs. 3 ThürHG. Abweichend dazu kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

- (2) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.
- (3) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 60 Abs. 5 ThürHG bedürfen, ist diese vorzulegen.
- (4) Es sind nach Maßgabe der gültigen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringende Vorkapitula bzw. Berufsabschlüsse nachzuweisen.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und den deutschen gleichgestellte Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, für ausländische Bewerber in allen Studiengängen sowie alle Bewerber in postgradualen Studiengängen, konsekutiven Master- sowie weiterbildenden Studiengängen.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang sowie das Semester für das die Anmeldung erfolgt. Bei Antrag auf Zulassung in das Hauptstudium müssen zusätzlich Studienrichtung und Studienschwerpunkt angegeben werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung, bei Rückmeldung, Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweithörer oder Gasthörer, bei der Meldung zur Prüfung und im Rahmen der Exmatrikulation werden die in § 2 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Angaben sowie zusätzlich der Geburtsort erhoben.
- (4) Für die Auskunftspflicht und für die Aufbewahrungsfrist der Daten gelten die §§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli an der Fachhochschule Jena einzureichen, es sei denn, die Fachhochschule Jena hat für bestimmte Studiengänge abweichende Bewerbungstermine festgesetzt.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung ist die Erfüllung der in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen. Zu den im Absatz 2 genannten Angaben können Nachweise gefordert werden.
- (7) Darüber hinaus sind mit dem Einschreibeformular und dem Antrag auf Beurlaubung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Nachweise zu erbringen:
 1. über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft,
 2. über die Krankenversicherung (nur bei der Einschreibung),
 3. über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Entgelte oder Beiträge gemäß Allgemeiner Gebührenordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend als AllgGebOFHJ bezeichnet

(8) Für die Antragstellung auf Zulassung in Studiengängen außerhalb zentraler Vergabeverfahren, kann die Fachhochschule Jena grundsätzlich eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen festsetzen.

§ 4

Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

§ 5

Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 67 Abs. 1 ThürHG vorliegen.

§ 6

Studierendenausweis

Jeder Studierende erhält gegen Gebühr nach näherer Maßgabe der AllgGebOFHJ eine Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte (THOSKA), diese ist der Studierendenausweis. Der Studierendenausweis gilt für das von der Fachhochschule Jena bescheinigte Semester und enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Passbild, Studiengang, Matrikelnummer, Gültigkeitsdauer, Account, Kennzeichnung der Bibliotheksnummer sowie die Kennzeichnung als Semesterticket. Jeder Studienbewerber bzw. Studierende hat hierfür ein Passbild in der erforderlichen Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Mitteilungspflichten

Die Studierenden der Fachhochschule Jena sind verpflichtet dem Studentensekretariat unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 3 (insbesondere die Postadresse),
 2. Einberufung zum Wehr- oder Wehersatzdienst,
- Der Verlust der THOSKA ist dem für die Betreuung der Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte (THOSKA) zuständigen Büro mitzuteilen.

§ 8

Rückmeldung

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich während des aktuellen Semesters bei der Fachhochschule Jena innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Überweisung der fälligen Beiträge für das Studentenwerk, der Studierendenschaft, über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Entgelte

oder Beiträge gemäß AllgGebOFHJ.

(2) Bei verspäteter Rückmeldung erhebt die Fachhochschule Jena gemäß AllgGebOFHJ eine Gebühr. Studierende, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückmelden, werden gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 ThürHG zum Ende des Semesters, für das sie zuletzt immatrikuliert waren, exmatrikuliert.

(3) Im Falle einer Gebührenpflicht nach § 15 ist diese Gebühr spätestens bis zum Ablauf der Rückmeldefrist fällig.

§ 9

Beurlaubung

(1) Auf Antrag können die Studierenden aus wichtigem Grund beurlaubt werden; beispielsweise:

1. bei Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
2. bei Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit,
3. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
4. für die ersten zwei Semester des Dualen ausbildungsintegrierten Studiums, Studium und Berufsausbildung (STUB),
5. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Fachhochschule Jena, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
6. für einen studienbedingten Aufenthalt im Ausland, ausgenommen studienbedingte Praktika gemäß gültiger SPO.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens zum Ende des vorangegangenen Semesters gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge,
2. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 kann auf den Nachweis über die Zahlung des zu entrichtenden Semesterbeitrages verzichtet werden.

(3) Ein Antrag auf rückwirkende Beurlaubung im laufenden Semester ist in Abweichung von Absatz 2 S. 1 ausnahmsweise dann zulässig, wenn Gründe nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Wird ein Urlaubssemester rückwirkend nach Absatz 3 S. 1 bewilligt, so werden dem Studierenden alle zum Zeitpunkt des Eingangs des Beurlaubungsantrages vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(4) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden, wobei Zeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 nicht auf diese Semesterfrist angerechnet werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 zulässig.

(5) Urlaubssemester sind keine Fachsemester. Während der Beurlaubung sollen Studien- und Prüfungsleistungen nur insoweit erbracht werden können, als sie

1. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder
2. an der Fachhochschule Jena - jedoch nur mit bis zu 6 ECTS-Punkten - erfolgen.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, wird der Studierende exmatrikuliert. Frühestens nach der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses kann der Studierende exmatrikuliert werden. Bis zum Abschluss der letzten Prüfung einschließlich des Prüfungsverfahrens muss der Studierende in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert sein, da mit der Exmatrikulation auch das Recht zur Prüfungsteilnahme erlischt. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Fachhochschule Jena.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 2 ThürHG vorliegen.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 3 ThürHG vorliegen.
- (4) Die Exmatrikulation gemäß § 69 Abs. 2 und 3 ThürHG erfolgt in der Regel zum Ablauf des Semesters, in dem der Exmatrikulationsgrund bekannt wurde. Die Exmatrikulation kann insbesondere dann zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn der Studierende dies beantragt oder wenn Gründe vorliegen, die eine sofortige Beendigung des Studiums im Interesse der Fachhochschule Jena erfordern.
- (5) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studierendenausweis vorzulegen.
- (6) Im Rahmen der Exmatrikulation werden Angaben über den Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben und dokumentiert. Zusätzlich findet bei einer Exmatrikulation ohne Abschluss eine Abbrecherbefragung statt; Ausgabe und Abgabe der Befragung erfolgen im Studentensekretariat.

§ 11 Wechsel des Studienganges

Beim Wechsel des Studienganges gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 12 Zweithörer

- (1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag als Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und zu Prüfungen zugelassen werden. § 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Fachhochschule Jena festgesetzten Fristen zu stellen. Dem Zweithörer wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörerschein). Dieser gilt für ein Semester. Mit dem Antrag ist der gültige Studierendenausweis oder eine Beurlaubungsbestätigung der Ersthochschule vorzulegen.

§ 13 Gasthörer

- (1) Bewerber mit einer hinreichenden Bildung, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Jena besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.
- (2) Gasthörer werden durch Erteilung eines gebührenpflichtigen Gasthörerscheines nach näherer Maßgabe der AllgGebOFHJ zugelassen. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Fachhochschule Jena zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.
- (3) Der Gasthörerstatus kann sich auch auf die Teilnahme an weiterbildenden Studieneinheiten beziehen.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die Hochschule orientiert sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres über den bisherigen Studienverlauf und informiert die Studierenden. Werden Leistungsdefizite festgestellt, bietet die Hochschule eine Studienberatung an.

§ 15 Seniorenstudium

Von Studierenden, die in einem grundständigen, konsekutiven bzw. postgradualen Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung bzw. der Gebühr für postgraduale Studiengänge unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Fachhochschule Jena gemäß AllgGebOFHJ eine Gebühr pro Semester.

§ 16 Teilzeitstudium

- (1) In dafür geeigneten Studiengängen regelt die jeweilige Studienordnung des Studienganges das Angebot eines Teilzeitstudiums.
- (2) Ein Teilzeitstudium erfolgt an der Fachhochschule Jena im Umfang von 50 Prozent des jeweiligen Vollzeitstudiums. Ein Anspruch auf ein besonderes Studien- und Betreuungsangebot durch die Fachbereiche besteht nur nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Eröffnet die jeweilige Studienordnung die Möglichkeit des Teilzeitstudiums, so können Studierende einen Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums stellen, bei folgenden Gründen:
 1. Vorliegen besonderer familiärer Verpflichtungen
 - Der Student hat das Sorgerecht für mindestens ein Kind unter 14 Jahren, wohnt mit diesem im selben Haushalt und betreut es überwiegend selbst. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Vorlage

der Geburtsurkunde des Kindes sowie eine aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen, aus der der Wohnort des Studierenden und des Kindes hervorgehen.

- Der Student pflegt einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes.
- 2. Der Student steht für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums in einem Arbeitsverhältnis von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit müssen geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorgelegt werden. Die Fachhochschule Jena kann sich vorbehalten, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht, z. B. Steuerbescheide.
- 3. Der Student kann aus einem anderen wichtigen Grund kein Vollzeitstudium durch führen. Dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt in diesem Fall durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums kann in jedem Semester für zwei aufeinanderfolgende Semester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis spätestens zum Ende der Rückmeldefrist bzw. für das erste Semester bis zum Ende der Einschreibungsfrist gestellt werden. Der Antrag ist an das Studentensekretariat zu richten. Wiederholungsanträge sind möglich.
- (5) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für die Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder –termine werden durch das Teilzeitstudium nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 17

Bedingter Zugang für besonders befähigte Gymnasiasten

Für Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Fachhochschule besondere Begabungen aufweisen, eröffnet die Fachhochschule Jena die Möglichkeit, auf Antrag außerhalb der Immatrikulationsordnung bestimmte Lehrveranstaltungen besuchen zu können sowie Prüfungen abzulegen. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Studium auf Antrag anzuerkennen.

§ 18

Thüringer Hochschulgebühren

- (1) Die Fachhochschule Jena erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte nach dem Thüringer Hochschulgebühren und –entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 1. bei Regelstudienzeitüberschreitung,
 2. für Weiterbildung,
 3. für Prüfungen und Bewerbungen,
 4. für Gasthörer,
 5. für Seniorenstudium,
 6. für Studienmaterialien und
 7. für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
- (2) Näheres zum Verfahren wird in der AllgGebOFHJ geregelt.

§ 19

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena vom 20. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena Nr. 12/2007) außer Kraft.

Jena, den 16.06.1010

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin-*

Anlage zur Immatrikulationsordnung

1. Sonderregelungen für das Ausbildungsintegrierende Studium – Studium und Berufsausbildung (STUB)
2. zeitlicher Ablauf STUB, Studiengänge: Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebswirtschaft

Sonderregelungen für das Ausbildungsintegrierende Studium

Studium und Berufsausbildung (STUB)

- (1) Im dualen ausbildungsintegrierten Bachelor-Studiengang, Studium und Berufsausbildung (STUB) wird das wissenschaftliche Hochschulstudium mit einer betrieblichen Ausbildung zur Vorbereitung auf eine externe IHK-Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf verknüpft. Dem dualen ausbildungsintegrierten Studium ist ein 12-monatiger Basisblock Berufsausbildung vorgelagert, in dem ein großer Teil der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung vermittelt wird. Ab dem 2. Gesamtausbildungsjahr des dualen ausbildungsintegrierten Studiums findet die berufspraktische Ausbildung in den vorlesungsfreien Zeiten im Unternehmen bzw. der Einrichtung statt.
- (2) Die Sonderregelungen zum STUB an der FH Jena gelten zusätzlich zu den geltenden Ordnungen im jeweiligen Studiengang (z. Bsp. Studien- und Prüfungsordnungen, Praktikumsordnung).
- (3) Die Regelstudienzeit entspricht der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang, da die Teilnehmer am STUB im vorgelagerten Jahr der „Berufsausbildung Basisblock“ laut Immatrikulationsordnung § 9 (1), 4 auf Antrag für die ersten 2 Semester „Berufsausbildung Basisblock“ beurlaubt werden.
- (4) Zugangsvoraussetzungen für Studierende im STUB: Die Aufnahme des dualen ausbildungsintegrierten Studiums an der FH Jena (STUB) setzt neben den in den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang den Abschluss eines Praktikumsvertrages zur beruflichen Ausbildung mit einem Unternehmen voraus.
- (5) Der theoretische Teil der beruflichen Ausbildung wird in einer Spezialklasse der Berufsschule je Ausbildungsberuf durchgeführt. Die Aufnahme des dualen Studiums STUB ist nur möglich, wenn jeweils mindestens 12 duale Studierende das duale Studium STUB je Ausbildungsberuf aufnehmen. Wenn die Mindestteilnehmerzahl von 12 unterschritten wird, besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbildungsbeginn im STUB. Die Aufnahme des herkömmlichen Studiums ist nach den jeweils gültigen Ordnungen der Studiengänge möglich.
- (6) Die Teilnehmer am STUB sind ab dem 1. Ausbildungsjahr an der FH Jena gemäß Immatrikulationsordnung immatrikuliert.
- (7) Die Fachhochschule Jena stellt die Teilnehmer am dualen ausbildungsintegrierten Studium Jena (STUB) zur Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung im 4. Gesamtausbildungsjahr für die Dauer der schriftlichen Prüfung und für die Dauer des Fachgespräches zum betrieblichen Auftrag frei.
- (8) In Anlage 1 ist der zeitliche Ablauf des dualen ausbildungsintegrierten Studiums (STUB) im jeweiligen Studiengang dargestellt.

Anlage 2 zur Immatrikulationsordnung

Fachbereich: **Maschinenbau**
 Studiengang: **Maschinenbau** Abschluss: **Bachelor of Engineering**

KW	August							September							Oktober							November							Dezember							Januar							Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							in Wochen																
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH	(IP)																																													
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																																																																						26	26	0																												
2. Jahr	1. Semester														2. Semester														3. Semester														4. Semester														5. Semester														6. Semester														7. Semester (incl. Bachelor-Abschlussarbeit)														0	16	36
3. Jahr	Praxissemester																																																																						0	16	36																												
4. Jahr	IHK-Prüfung, schriftl. 5. Sem.: IHK Abschluss (betriebl. Auftrag) Vertragsende, IHK Prüfung, Fachgespräch																																																																						0	9	36	(5)																											
5. Jahr	Option, Vertragsende Geltungsdauer: Studienzeit																																																																						26	67	126	(14)																											

- Legende:**
-  Berufsausbildung Basisblock, berufstheoretische und berufspraktische Berufsausbildung
 -  Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
 -  Studium lt. jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung
 -  IHK Externenprüfung Berufsabschluss, schriftl. Prüfung vor der IHK
 -  IP: Option: Ingenieurpraktikum
 -  CR: Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
 -  Prüfungszeitraum Studium

Fachbereich: **Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, SciTec (Präzision-Optik-Materialien-Umwelt)**

Studiengang: Mechatronik Abschluss: Bachelor of Engineering

KW	August							September							Oktober							November							Dezember							Januar							Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							in Wochen		
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH	IP																															
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																																																																												26	26	0								
2. Jahr	1. Semester																																																																												0	16	36								
3. Jahr	3. Semester																																																																												0	16	36								
4. Jahr	5. Semester																																																																												0	9	36								
5. Jahr	7. Semester (incl. Bachelor-Abschlussarbeit)																																																																												26	67	126								

Legende:

-  Berufsausbildung Basisblock, berufstheoretische und berufspraktische Berufsausbildung
-  Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
-  Studium lt. jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung
-  x IHK Externprüfung Berufsausbildung, schriftl. Prüfung vor der IHK
-  IP Option: Ingenieurpraktikum
-  CR Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
-  Prüfungszeitraum Studium

Option: Vertragsende Geltungsdauer: 

Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik)

KW	August							September							Oktober							November							Dezember							Januar							Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							in Wochen		
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH	IP																															
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																																																																						26	26	0														
2. Jahr	1. Semester																																																																						0	16	36														
3. Jahr	3. Semester																																																																						0	16	36														
4. Jahr	5. Semester																																																																						0	9	36														
5. Jahr	7. Semester (incl. Bachelor-Abschlussarbeit)																																																																						26	67	126 (14)														

- Legende:**
-  Berufsausbildung Basisblock, berufstheoretische und berufspraktische Berufsausbildung
 -  Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
 -  Studium lt. jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung
 -  IHK Externprüfung Berufsabschluss, Prüfung vor der IHK
 -  IP: Option: Ingenieurpraktikum
 -  CR: Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
 -  IP: Prüfungszeitraum Studium

Option: Vertragsende Geltungsdauer: 

Fachbereich: **Betriebswirtschaft** Abschluss: Bachelor of Arts
 Studiengang: B.A. Business Administration

KW	August							September							Oktober							November							Dezember							Januar							Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							in Wochen																															
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH	(IP)																																																												
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																																																								26	26	0																																																									
2. Jahr	1. Semester														2. Semester														3. Semester														4. Semester														5. Semester														6. Semester														7. Semester (Praxismodul incl. Bachelor-Abschlussarbeit)														0	16	36															
3. Jahr																																																									0	16	36																																																									
4. Jahr	IHK-Prüfung, schriftl. IHK Abschluss (betriebl. Auftrag)														IHK-Prüfung, Fachgespräch														IHK-Prüfung, schriftl. IHK Abschluss (betriebl. Auftrag)														IHK-Prüfung, Fachgespräch														IHK-Prüfung, schriftl. IHK Abschluss (betriebl. Auftrag)														IHK-Prüfung, Fachgespräch														0	9	36	(5)																												
5. Jahr	Option: Vertragsende Geltungsdauer: Studienende																																																								26	67	126	(14)																																																								

- Legende:**
- Berufsausbildung Basisblock, beruistheoretische und berufspraktische Berufsausbildung
 - Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
 - Studium i. d. jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung
 - IHK Externprüfung Berufsabschluss, Prüfung vor der IHK
 - Option: Ingenieurpraktikum
 - Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
 - Prüfungszeitraum Studium
 - Anmeldung zur ext. Abschlussprüfung der IHK und Einreichung des betriebl. Auftrags

2. Änderungsordnung

zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Pflege/Pflegeleitung“

des Fachbereichs Sozialwesen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“; der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 23.6.2010 die Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 16.06.2010 die Ordnung genehmigt.

In § Absatz , Satz 1 wird „einschließlich der Bachelorarbeit“ durch „ausschließlich der Bachelorarbeit“ ersetzt.

Diese Änderung zur Prüfungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 16.06.2010

*Prof. Dr. H. Ludwig
Dekanin des FB Sozialwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

2. Änderungsordnung

zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Pflegerwissenschaft/ Pflegermanagement“

des Fachbereichs Sozialwesen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegermanagement“; der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 23.6.2010 die Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 16.06.2010 die Ordnung genehmigt.

In § 20 Abs. 3, Satz 1 wird „einschließlich der Masterarbeit“ durch „ausschließlich der Masterarbeit“ ersetzt.

Diese Änderung zur Prüfungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 16.06.2010

*Prof. Dr. H. Ludwig
Dekanin des FB Sozialwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Studienordnung

für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“

**im Fachbereich SciTec
an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena auf der Grundlage der von der Rektorin der Fachhochschule Jena genehmigten Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 10.04.2008 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 12.05.2010 die Ordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studiendauer
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen und Module
- § 6 Praktika
- § 7 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage:

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Optometrie des Fachbereiches SciTec an der Fachhochschule Jena gilt nachfolgende Studienordnung. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Optometrie des Fachbereiches SciTec Inhalte, Struktur und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine abgeschlossene Meisterausbildung als Augenoptiker.

- (2) Darüber hinaus ist der Nachweis der besonderen fachspezifischen Eignung nach Maßgabe der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für diesen Studiengang erforderlich.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester, immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die Feingliederung des Studiums wird durch den Studienablaufplan (siehe Anlage 1) geregelt.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus 2 Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden.
- (2) Insgesamt werden im Studiengang 180 ECTS erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (3) Der Studienabschnitt I umfasst das 1. bis 4. Semester. Diese Ausbildung erfolgt extern und wird gemäß § 48 Abs.10 ThürHG mit 90 ECTS angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus 5 Modulen:
 - a. Modul A: Augenoptik/ Optometrie
 - b. Modul B: Naturwissenschaften
 - c. Modul C: Ingenieurwissenschaften
 - d. Modul D: Biomedizin
 - e. Modul E: BetriebswirtschaftEine Untersetzung der inhaltlichen Schwerpunkte der Module erfolgt in der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Optometrie. Der Studienabschnitt II umfasst die Semester 5 bis 8.
- (4) Im Studium sind zwei Praxismodule enthalten. Die Praxismodule finden im 5. und 8. Semester statt.
- (5) Das 8. Semester beinhaltet die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Module

- (1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern sind in der Anlage 1 dieser Studienordnung festgelegt.

(3) Module stellen in sich abgeschlossene Studieneinheiten dar, die in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden.

(4) Für bestandene Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Credits), die für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module vergeben werden, ist in der Anlage 1 dieser Studienordnung aufgeführt.

(5) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Jena oder anderen Hochschulen belegt werden.

(6) Ein Anspruch darauf, dass vorgesehene Wahlpflichtmodule bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl ($n \geq 10$) durchgeführt werden, besteht nicht.

(7) Unterrichtssprache des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie ist deutsch. Einzelne Module können in Englisch angeboten werden.

(8) Der Studienablaufplan enthält ein Wahlpflichtmodul. Der Student muss hierfür Module aus dem Katalog im Studienablaufplan mit einem Umfang von sechs ECTS-Credits auswählen. Die Wahl hat bis zur sechsten Woche nach Beginn des sechsten Semesters zu erfolgen.

§ 6 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und zwei Praxismodule.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die Praxismodule finden in einer geeigneten Institution bzw. einem Unternehmen statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Fachhochschule Jena betreut.

(4) Es gilt die in Anlage 1 festgelegte Praktikumsordnung.

§ 7 Bachelorarbeit und Kolloquium

Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium ab. Einzelheiten zu Fristen, Themenvergabe, Betreuung, Anfertigung und Bewertung der Bachelorarbeit sowie zum Ablauf des Kolloquiums sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Studienabschluss wird der akademische Grad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

Die Modalitäten zur Erbringung von festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie des Fachbereiches SciTec geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 12.05.2010

*Prof. Dr. B. Fleck
Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Anlage 1 der Studienordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Studienablaufplan

Studienabschnitt I		Semester	1	2	3	4	ECTS Credits
Modulnummer	Modulname		V	S	Ü	P	
Modul A	Augenoptik/ Optometrie						Anrechnung mit 30 Credits
Modul B	Naturwissenschaften						Anrechnung mit 15 Credits
Modul C	Ingenieurwissenschaften						Anrechnung mit 15 Credits
Modul D	Biomedizin						Anrechnung mit 15 Credits
Modul E	Betriebswirtschaft						Anrechnung mit 15 Credits

Anlage 1 der Studienordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Studienablaufplan

Studienabschnitt II

Pflichtmodule

Modulnummer	Modulname	Semester			6			7			8			ECTS Credits
		V	S	Ü P	V	S	Ü P	V	S	Ü P	V	S	Ü P	
SciTec.1.901	Wissenschaftliches Arbeiten	2	0	1 0										3
SciTec.1.902	Biomedizin IV	2	0	0 0										3
SciTec.1.903	Optometrie IV	2	0	0 2										6
SciTec.1.904	Praxismodul I													12
SciTec.1.905	Kontaktlinse IV				2	0	0 2							6
SciTec.1.906	Biomedizin V				3	0	0 1							6
SciTec.1.907	Pharmakologie II				2	0	0 0							3
SciTec.1.908	Fachenglisch				0	0	2 0							3
GW.1.501	Mathematik II				2	0	1 0							3
GW.1.502	Statistik							2	0	1 0				3
SciTec.1.909	Funktionaloptometrie							2	0	0 1				3
SciTec.1.910	Low Vision II				1	0	0 2							3
SciTec.1.911	Lichttechnik				2	0	0 0							3
SciTec.1.912	Verkaufpsychologie Wahlpflichtmodul				2	0	0 0							3
SciTec.1.917	Praxismodul II													9
SciTec.1.918	Bachelorarbeit													12
SciTec.1.919	Kolloquium													3

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modulname	Semester			6			7			8			ECTS Credits
		V	S	Ü P	V	S	Ü P	V	S	Ü P	V	S	Ü P	
SciTec.1.913	Betriebswirtschaftslehre (Geschäftsmodell)				0	0	2 0							3
SciTec.1.914	Spezielle Biomedizin				2	0	0 0							3
SciTec.1.915	Visualtraining				0	2	0 0							3
SciTec.1.916	Patient Care													3

Legende: V – Vorlesung S – Seminar Ü – Übung P – Praktikum

PRAKTIKUMSORDNUNG
für die Praxismodule
in dem berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang
Optometrie
des Fachbereiches SciTec

Inhalt:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Allgemeines
- §3 Ausbildungsziel
- §4 Praktikumsdauer
- §5 Aufteilung der Praxisphase
- §6 Einsatzbereiche/ Ausbildungsinhalte für das Praxismodul I
- §7 Einsatzbereiche/ Ausbildungsinhalte für das Praxismodul II (Praxisprojekt)
- §8 Betreuung und Bearbeitungsablauf der Praxismodule
- §9 Zulassung
- §10 Praxisstellen, Verträge
- §11 Status des Studierenden am Praktikumsort
- §12 Haftung
- §13 Studiennachweis
- §14 Abgabe des Praktikumsberichtes und Nachweise über die Praktikumsstätigkeiten in den Praxismodulen I und II

§ 1
Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Optometrie des Fachbereiches SciTec ist Bestandteil der Studienordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie des Fachbereiches SciTec und regelt die Durchführung der Praxismodule.

§ 2
Allgemeines

- (1) Der Bachelorstudiengang beinhaltet zwei Praxismodule. Die zeitliche Einordnung dieser Praxismodule ist aus dem Studienablaufplan ersichtlich.
- (2) Für die Praxismodule ist der jeweils vom Fachbereich benannte Modulkoordinator zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen. Er arbeitet bei dieser Tätigkeit mit dem jeweiligen Studienfachberater zusammen.

- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind vom zuständigen Modulkoordinator zu genehmigen.
- (4) Für die Dauer des Praktikums wird ein Praktikumsvertrag gemäß § 10 zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle abgeschlossen.
- (5) Während eines Praxismoduls kann die Praktikumsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Modulkoordinators gewechselt werden.

§ 3
Ausbildungsziel

- (1) In den Praxismodulen sollen die Studierenden die fachlichen Anforderungen kennen lernen, Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Einblick in das soziale Umfeld der Institution erhalten.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen sind in §10 definiert.

§ 4
Praktikumsdauer

Die Dauer der Praxismodule (I und II) wird jeweils mit 8 Wochen festgesetzt.

§ 5
Aufteilung der Praxisphase

- (1) Es bleibt den Studenten freigestellt, ob sie die Praktika im In- oder Ausland absolvieren.
- (2) Im Rahmen der Praxismodule des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie sind insgesamt 16 Wochen Pflichtpraktikum zu absolvieren. Von diesen 16 Wochen müssen mindestens zwei Wochen in einer Ophthalmologisch - Klinischen Einrichtung absolviert werden. Dies sollte idealerweise im ersten Praxismodul stattfinden.
- (3) Praxismodul I: Im 5. Studiensemester des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie sind mindestens acht Wochen Praktikum in folgenden Bereichen zu absolvieren:
 - a. Optometrie
 - b. Kontaktlinse
 - c. Ophthalmologisch-Klinische Einrichtung
- (4) Praxismodul II: Im 8. Semester des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie sind acht Wochen Praktikum zu absolvieren. Es kann aus folgenden Bereichen ausgewählt werden:
 - a. Vertiefung Optometrie/ Kontaktlinse
 - b. Einrichtungen der Arbeitsmedizin, der Forschung,

des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes und/ oder der Rehabilitation

- c. Industrie
- d. Ophthalmologisch- Klinische Einrichtung

§ 6

Einsatzbereiche/Ausbildungsinhalte für das Praxismodul I

- (1) Einrichtung für den Bereich Optometrie:
Es sind 30 Fälle von Augenglasbestimmungen durchzuführen und zu dokumentieren. Für jede durchgeführte Augenglasbestimmung ist das vom Modulverantwortlichen vorgegebene Formular auszufüllen. Die durchzuführenden Augenglasbestimmungen sollen latente Störungen des Binokularsehens, Messungen der Stereopsis, zum Sehgleichgewicht und zum Nahsehen beinhalten. Sofern die Möglichkeit besteht, sollte auch die Anpassung vergrößernder Sehhilfen stattfinden.
- (2) Einrichtung für den Bereich Kontaktlinse:
Es sind 20 Kontaktlinsenanpassungen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Anpassungen sollten sowohl weiche und hartflexible als auch sphärische und torische Kontaktlinsenversorgungen beinhalten. Für jede durchgeführte Kontaktlinsenanpassung ist das vom Modulverantwortlichen vorgegebene Formular auszufüllen.
- (3) Ophthalmologisch- Klinische Einrichtung:
Je nach Möglichkeit der Einrichtung sollten Hospitationen in den nachstehend genannten Gebieten erfolgen: Ultraschallmessungen Laserbehandlungen Orthoptische Untersuchungen Elektrophysiologische Untersuchungen Perimetrie Ambulante Sprechstunden Angiographie Augenoperationen

§ 7

Einsatzbereiche/ Ausbildungsinhalte für das Praxismodul II (Praxisprojekt)

- (1) Vertiefung Optometrie/ Kontaktlinse:
Werden die Projekte aus den Bereichen Vertiefung Optometrie/ Kontaktlinse gewählt, sind die erworbenen theoretischen Kenntnisse an Praxisfällen nachzuweisen.
- (2) Industrie:
Je nach Möglichkeit des Betriebes sollte eine Mitwirkung bei verschiedenen Aufgaben in den nachstehenden Bereichen erfolgen: Entwicklung Produktion Marketing Vertrieb
- (3) Einrichtungen der Arbeitsmedizin, der Forschung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und/ oder der Rehabilitation:
Je nach Möglichkeit der Einrichtung sollten Hospitationen und eigene Projekte in den oben genannten Gebieten erfolgen.

§ 8

Betreuung und Bearbeitungsablauf der Praxismodule

- (1) Das Praxismodul soll von einem Angehörigen des Lehrpersonals betreut werden, der an der Fachhochschule

eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchführt.

- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Betreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert. Nach Möglichkeit soll einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung am Arbeitsort des Kandidaten stattfinden.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Jena durchgeführt (Augenoptischer Fachbetrieb, Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer.
- (4) Der Praktikant verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf, der Inhalt und die Ergebnisse des Praktikums ersichtlich sind.
- (5) Der zuständige Modulkoordinator entscheidet auf Empfehlung des betreuenden Hochschullehrers oder Lehrbeauftragten über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikums-tätigkeit.

§ 9

Zulassung

- (1) Die Praxismodule dürfen erst ab dem im Studienablaufplan vorgesehenen Semester begonnen werden.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Modulkoordinator einen Antrag auf Genehmigung einer Praktikums-tätigkeit für das Praxismodul (siehe Anlage zur Praktikumsordnung).

§ 10

Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Praxismodule werden in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule Jena mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Fachhochschule Jena strebt Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen an, um eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen zu gewährleisten.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Modulkoordinators einzuholen.
- (4) Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle:
 - a. die Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen zu betreuen,
 - b. den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten des Praktikums, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Verlauf des Praktikums enthalten,
 - c. einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (5) Der Praktikantenvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden

- a. die Tätigkeitsfelder der entsprechenden Praxisstelle kennen zu lernen und die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b. den Anordnungen des von der Praxisstelle benannten Betreuers nachzukommen,
- c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d. fristgerechte Berichte nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus denen der Verlauf, der Inhalt und die Ergebnisse des Praktikums ersichtlich sind,
- e. das Fernbleiben von der Praxisstelle infolge von Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Entschuldigung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Status des Studierenden am Praktikumsort

Während der Betriebs-, Industrie- bzw. Forschungspraktika, die Bestandteil des Studiums sind, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule Jena immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 12

Haftung

Die Studierenden sind während der Praktika nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

§ 13

Studiennachweis

Zur Anerkennung der Praxismodule durch die Fachhochschule Jena sind dem für die Praxismodule zuständigen Modulkoordinator folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. der Praktikantenvertrag (vor Beginn des Praktikums),
- b. die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 10 Abs. 4b,
- c. schriftliche Berichte gemäß § 10 Abs. 5d.

§ 14

Abgabe des Praktikumsberichtes und Nachweise über die Praktikumsleistungen in den Praxismodulen I und II

Die Berichte und Nachweise sind spätestens bis zur vierten Woche nach Abschluss des Praxismoduls beim zuständigen Modulkoordinator abzugeben.

Inhaltlicher Aufbau des Berichtes:

Deckblatt mit folgenden Angaben:

- zeitliche Gliederung der Praxisphase
- Name und Anschrift der Firma/en
- Anzahl der absolvierten Wochen für jeden Bereich
- Hauptinhaltepunkte

Kopien der Bestätigung für die absolvierten Praktika, bzw. Arbeitszeugnisse

Für jeden Bereich soll ein Bericht angefertigt werden, der folgende Angaben enthält:

- Firmenstruktur
- Firmenziel
- Ausstattung
- Produkte/ Produktpalette
- Dauer des Praktikums
- eigene Projekte/ Studien
- Aufgabenbeschreibung

Antrag auf Genehmigung einer Praktikumstätigkeit für das Praxismodul I/ II

Herr/ Frau _____

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumstätigkeit für das Praxismodul I/ II im Studiengang
_____ zu genehmigen.

Aufgabenstellung: _____

Name und Anschrift der Praxisstelle: _____

Name des Betreuers: _____
Tel.-Nummer: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch einen/eine Professor/in oder Lehrbeauftragten des
Fachbereiches SciTec:

Ich _____ unterstütze den Antrag inhaltlich und übernehme die
Betreuung der Praxisphase.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Genehmigung durch den für das Praxismodul zuständigen Modulkoordinator :
Der Antrag wird genehmigt. Der Praktikant wird aufgefordert entsprechend der
Praktikantenordnung vor Antritt der Praxisphase einen Praktikantenvertrag mit der Praxisstelle
abzuschließen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“

**im Fachbereich SciTec
an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 10.04.2008 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 12.05.2010 die Ordnung genehmigt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS-Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 6 a Gleichwertigkeitsprüfung erster Studienabschnitt
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Bachelorarbeit
- § 24 a Betreuung und Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit
- § 24 b Bewertung der Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 25 a Bewertung des Kolloquiums
- § 25 b Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 26 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

Anlage:

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas
- Anlage 3.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 3.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Anrechnung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Optometrie mit 90 Credits
- Anlage 6: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den berufs begleitenden Bachelorstudiengang Optometrie des Fachbereiches SciTec der Fachhochschule Jena.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Optometrie. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 5

Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS-Credits)

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen mit bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS Credits erforderlich.

(7) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist nach Maßgabe des Prüfungsplanes (Anlage 2) Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungsleistungen in einem aufbauenden Modul.

§ 6

Regelstudienzeit; Praktika

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(2) Das Studium besteht aus 2 Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden.

(3) Entsprechend § 48 ThürHG (10) werden Kenntnisse und Fähigkeiten die außerhalb der Hochschule erworben wurden mit 90 ECTS angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I, der das 1. bis 4. Semester umfasst.

(4) Regelungen bezüglich der Praktika befinden sich in der Praktikumsordnung (Anlage 1 zur Studienordnung).

§ 6 a

Gleichwertigkeitsprüfung erster Studienabschnitt

(1) Die nach § 6 (3) anerkannten Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen sich auf folgende Bereiche:

- a. Modul A:
Augenoptik/Optometrie (30ECTS Credits)
- b. Modul B:
Naturwissenschaften (15ECTS Credits)
- c. Modul C:
Ingenieurwissenschaften (15ECTS Credits)
- d. Modul D:
Biomedizin (15ECTS Credits)
- e. Modul E:
Betriebswirtschaft (15ECTS Credits)

Die Zuordnung von erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Modulen A – E ist in Anlage „Anrechnung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten im berufs begleitenden Bachelorstudiengang Optometrie“ geregelt.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(4) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(5) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N_{\max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

N_{\min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);

N_d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 – 5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen bzw. anderer Studiengänge sind bis spätes-

tens 6 Wochen nach Beginn des Semesters (Kursbeginn) zu stellen. Eine nachträgliche Anerkennung einer Note, bei vorausgegangenem Versuch einer Verbesserung der Note ist nicht zulässig.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. ein Professor des Fachbereiches SciTec als Vorsitzender,
- b. drei weitere Professoren des Fachbereiches SciTec, von denen ein Stellvertreter bestimmt wird,
- c. drei Studierende des Fachbereiches SciTec.

Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Zu den Beratungen von Fragen, die den berufsbegleitenden Studiengang betreffen, soll ein Lehrender dieses Studienganges hinzugezogen werden. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit der Professoren beträgt in der Regel zwei Jahre und die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich SciTec bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich SciTec über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen

- sowie Prüfungstermine,
 - c. Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
 - d. Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 - e. Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung,
 - f. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple–Choice–Verfahren.
- (7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsamt

- (1) Zuständig für den berufsbegleitenden Studiengang Optometrie ist das Prüfungsamt III der FH Jena.
- (2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
- a. die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
 - b. Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
 - c. auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - d. die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
 - e. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
 - f. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht (§ 48 Abs.2, 3 ThürHG) prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Für die Bachelorarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer
- a. entsprechend der Zugangsberechtigung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
 - b. die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu den einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die entsprechend dieser Prüfungsordnung beizubringenden Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise) oder
 - c. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 - d. die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl nach § 21 Abs. 5 überschreiten würde.
- (4) Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen bis einschließlich des vorangegangenen Semesters abgeschlossen sind. Soll die Bachelorarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.

§ 13

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a. mündlich (§ 14) und/oder
 - b. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
 - c. durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfung beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis drei Tage vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

(3) In englischsprachigen Modulen sind englische oder deutsche Antworten auf Prüfungsfragen erlaubt. Die Prüfungsfragen können sowohl in deutsch als auch in englisch gestellt werden.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aus-hang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen. Sie entsprechen inhaltlich den im § 23 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen; werden jedoch notwendigerweise benotet und sind Bestandteil der jeweiligen Modulnote. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang werden auch Einzelheiten der Anmeldung, insbesondere zur Anmeldefrist, bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen ist nachzuweisen.

(3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wurde die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17

Multiple – Choice – Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist jeweils festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple – Choice – Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs.3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple- Choice – Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)*	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)*	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)*	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel unter Beachtung von Abs. 1 empfohlen:

sehr gut	mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
gut	mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
befriedigend	mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
ausreichend	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
nicht bestanden	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zu-treffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht bestanden	bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt. Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem	ECTS-Grade
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen, wenn bei wiederholter Krankschreibung oder einer erheblichen Anzahl von Krankschreibungen Zweifel bestehen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prü-

fungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Alle Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, um die Modulprüfung zu bestehen.

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§18 Abs.5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Prüfungsleistungen sind jeweils in dem Studiensemester, in dem sie laut Prüfungsplan (Anlage 2) angeboten werden, erstmals abzulegen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Innerhalb dieser Frist nicht abgelegte Modulprüfungen gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Falle einer längeren Krankheit oder Schwangerschaft kann der Studierende beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Verlängerung der Frist stellen.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen müssen zum jeweils nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis des Wiederholungstermins, es sei

denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Der Student muss beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec eine zweite Wiederholungsprüfung anzeigen. Die zweite Wiederholung schriftlicher Prüfungen kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.

(5) Es sind maximal vier zweite Wiederholungsprüfungen zulässig.

(6) Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 22 Prüfungszeitraum

(1) Aufgrund der Spezifik des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie wird kein Prüfungszeitraum festgelegt.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt. Die Einladung zu den Prüfungen erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 23 Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(2) Studienleistungen sind beispielsweise

- Referate bzw. andere mündliche Leistungen,
- schriftliche Tests,
- Hausarbeiten,
- Protokolle,
- Testate
- Computerprogramme.

(3) Der Prüfungsplan in Anlage 2 legt fest, welche Studienleistungen zu erbringen sind und welchen Stellenwert sie haben.

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

§ 24 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Studienfachberater des Studienganges, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 3 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Studienfachberater die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.

(3) Die Ausgabe des Bachelorthemas ist beim Studienfachberater zu beantragen. Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges bis einschließlich des vorhergehenden Semesters (siehe Anlage 2). Soll die Bachelorarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.
- weitere Nachweise wie z.B. über erfolgreich absolvierte Praktika,
- eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Das Bachelorthema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden; über die Anerkennung der Gründe zur Rückgabe entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

(5) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Dauer der Bachelorarbeit beträgt höchstens zehn Wochen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec eine einmalige Verlängerung von drei Wochen erteilen, sofern der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Bachelorarbeit ist mit der Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung bis zu einem jeweils festen Termin abzuschließen. Dieser Termin wird jeweils zum Semesterbeginn vom Dekan des Fachbereiches SciTec festgesetzt und bekannt gegeben.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studienfachberater des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so wird sie mit „nicht bestanden“ benotet.

§ 24 a Betreuung und Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit

(1) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule

le in einem für den jeweiligen Bachelorstudiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.

(2) Über den Fortgang der Arbeiten am Bachelorthema wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert.

(3) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Jena durchgeführt (Augenoptischen Fachbetrieb, Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Bachelorarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Bachelorthemas Informationen und Hinweise zu geben und die Begutachtung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

§ 24 b Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Bei vorhandenem externem Mentor wird dessen Gutachten zur Notenfestsetzung herangezogen. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:

- a. Vollständigkeit,
- b. Kreativität, Ideen und Originalität,
- c. Wirtschaftliches Denken,
- d. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- e. Eigeninitiative,
- f. Objektivität und Beweiskraft,
- g. Logik und Systematik,
- h. Arbeitsintensität,
- i. Experimentelle Fähigkeiten,
- j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
- k. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- l. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- m. Gliederung, Sprache und Ausdruck.

(3) Die Bachelorarbeit wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn:

- a. sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b. der Kandidat die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c. sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in §24 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn

der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec entscheidet nach Vorlage aller Gutachten über den erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit.

(6) Die Bachelorarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Bachelorarbeit erfolgt durch die Kommission für die Durchführung des Kolloquiums (siehe §25 Abs. 4).

(7) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Bachelorarbeit gelten folgende Festlegungen:

- a. Wird die Bachelorarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Fachhochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen, es sei denn, alle Gutachter erklären mit Unterschrift unter das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit ihr Einverständnis zu einer davon abweichenden Wichtung.
- b. Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notenfindung berücksichtigt.
- c. Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens beschließen. Die darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Bachelorarbeit berücksichtigt.
- d. Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), eines die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.

(8) Beim Auftreten formaler Mängel in der Bachelorarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 25 Kolloquium

(1) Im Anschluss an die Bachelorarbeit ist ein Kolloquium durchzuführen. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.

(4) Für die Durchführung des Kolloquiums wird eine Kommission gebildet. Ihr gehören zwei Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchführen, sowie ein Protokollführer an. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches

SciTec legt die Kommission und ihren Vorsitzenden zur Durchführung des Kolloquiums fest. Der betreuende Hochschullehrer soll selbst Mitglied der Kommission sein und dem Prüfungsausschuss einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Kommission unterbreiten. Wurde die Bachelorarbeit außerhalb der Fachhochschule Jena angefertigt, so gehört der betriebliche Betreuer ebenfalls zur Kommission. Weiterhin sollen die Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec anwesend sein, die in entscheidendem Maße für die Lehrinhalte des Studiengangs verantwortlich sind. Diese können mit beratender Stimme zur Bewertung des Kolloquiums beitragen.

(5) Der Kommission zur Durchführung des Kolloquiums obliegen die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung des Kolloquiums.

(6) Zum Kolloquium werden Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(7) Die Präsentation der Bachelorarbeit erfolgt in einem Kolloquium anhand eines Posters, welches im Original und auf CD oder als Bestandteil der Bachelorarbeit mit abzugeben ist.

(8) Der Kandidat soll in einem Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer die mit dem Thema verbundene Zielstellung, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellen. Im Anschluss daran erfolgt eine Diskussion, in der der Kandidat die Gelegenheit hat, die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber fachlicher Kritik zu vertreten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums darf 60 Minuten nicht überschreiten.

§25 a

Bewertung des Kolloquiums

(1) Die Kommission bewertet den Vortrag und die anschließende Diskussion nach folgenden Kriterien:

- a. Aufbau und Präsentation des Vortrages,
- b. Rhetorik,
- c. präzise und verständliche Darstellung der Kerninhalte der Bachelorarbeit,
- d. Gestaltung des Posters,
- e. Beantwortung der Fragen.

Die Note des Kolloquiums wird durch ein einstimmiges Votum aller Teilnehmer der Bewertungsberatung festgelegt. Kommt ein solches nicht zustande, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Bewertung durch die beiden eigenverantwortlich an der Fachhochschule lehrenden Kommissionsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende der Kommission gibt dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium die Ergebnisse des Kolloquiums und der Bachelorarbeit bekannt.

(3) Das Protokoll des Kolloquiums und die Gutachten sind vom Vorsitzenden im Dekanat des Fachbereiches abzugeben.

(4) Das Kolloquium wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von diesem zurücktritt.

(5) Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium

kann einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat auch die Wiederholung des Kolloquiums nicht bestanden, so ist er zu exmatrikulieren.

§ 25 b

Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Nachdem sämtliche Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums erfolgreich abgeschlossen sind, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung wie folgt ermittelt: Sämtliche Modulnoten des Bachelorstudiums einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden entsprechend ihrer Anzahl an ECTS-Credits (siehe Prüfungsplan) gewichtet. Im Anschluss wird entsprechend dieser Wichtung eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote entspricht der Gesamtnote.

§ 26

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechenden ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließende ECTS Grade aufzunehmen. Des Weiteren können Wahlfächer ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Die Zeugnisse über die Bachelorprüfung werden vom Dekan des Fachbereiches SciTec und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) erbracht worden ist.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma-Supplement“ beigefügt.

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Studierende die Bachelorarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 30 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage der Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b. eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a. das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b. die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- c. das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:

- a. Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren),
- b. sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c fallen.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 12.05.2010

*Prof. Dr. B. Fleck
Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Prüfungsplan des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Anlage 1

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung
			PM	WPM	WM				
SciTec.1.901	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Research	5	3	---	---	AP: ST AP: R	50 % 50 %	---	---
SciTec.1.902	Biomedizin IV Biomedicine IV	5	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---
SciTec.1.903	Optometrie IV Optometry IV	5	6	---	---	SP 90 min.	100 %	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	---
SciTec.1.904	Praxismodul I Internship (part I)	5	12	---	---	AP: B	100 %	Teilnahme an Wissen- schaftliches Arbeiten, Biomedizin IV und Optometrie IV	Praktikumsbericht, Forderungen nach Praktikumsordnung (SO)
SciTec.1.905	Kontaktlinse IV Contact Lens IV	6	6	---	---	SP 90 min. AP: R	50 % 50 %	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und bestandene AP	erfolgreich bestan- denes Praxismodul I
SciTec.1.906	Biomedizin V Biomedicine V	6	6	---	---	MP	100 %	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	erfolgreich bestan- denes Praxismodul I
SciTec.1.907	Pharmakologie II Pharmacology II	6	3	---	---	AP: ST	100 %	---	erfolgreich bestan- denes Praxismodul I
SciTec.1.908	Fachenglisch Profession English	6	3	---	---	AP: ST	100 %	---	erfolgreich bestan- denes Praxismodul I
GW.1.501	Mathematik II Mathematics II	6	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	erfolgreich bestan- denes Praxismodul I
GW.1.502	Statistik Statistics	7	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	erfolgreich bestan- dene Prüfung Mathematik II
SciTec.1.909	Funktionaloptometrie Behavioural Optometry	7	3	---	---	AP: ST	100 %	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	---
SciTec.1.910	Low Vision II Low Vision II	7	3	---	---	MP AP: Prot.	80 % 20 %	---	---
SciTec.1.911	Lichttechnik Illumination Technology	7	3	---	---	AP: R	100 %	---	---
SciTec.1.912	Verkaufspsychologie Sales Psychology	7	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---
SciTec.1.913	Betriebswirtschaftslehre (Geschäftsmodell) Business Administration (Business model)	7	---	3	---	AP: R	100 %	---	---

Prüfungsplan des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Anlage 1

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung
			PM	WPM	WM				
SciTec.1.914	Spezielle Biomedizin Specific Biomedicine	7	---	3	---	AP: ST	100 %	---	---
SciTec.1.915	Visualtraining Vision Therapy	7	---	3	---	AP: ST	100 %	---	---
SciTec.1.916	Patient Care Patient Care	7	---	3	---	AP: B	100 %	---	---
SciTec.1.917	Praxismodul II Internship (part I)	8	9	---	---	AP: B	100 %	---	Praktikumsbericht, Forderungen nach Praktikumsordnung (SO)
SciTec.1.918	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	8	12	---	---	AP: Bachelor- arbeit	100 %	---	erfolgreich bestan- denes Praxismodul II
SciTec.1.919	Kolloquium Colloquium	8	3	---	---	AP: Koll.	100 %	Bachelorarbeit	---

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
SL	Studienleistung (nach § 23(2) PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
PL	Prüfungsleistung (nach § 13(1) PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung

BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau
geboren am in
hat am
im Fachbereich SciTec
für den berufsbegleitenden Studiengang Optometrie
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)
ECTS-Grade (Grade)
ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Herr/ Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Bachelorarbeit			12
Kolloquium			3

Pflichtmodule:

Biomedizin IV			3
Biomedizin V			6
Fachenglisch			3
Funktionaloptometrie			3
Kontaktlinse IV			6
Lichttechnik			3
Low Vision II			3
Mathematik II			3
Optometrie IV			6
Pharmakologie II			3
Statistik			3
Verkaufpsychologie			3
Wissenschaftliches Arbeiten			3

Wahlpflichtmodule:

Betriebswirtschaftslehre (Geschäftsmodell)			3
Patient Care			3
Spezielle Biomedizin			3
Visualtraining			3

Zusatzleistungen:

.....

Das **Praktikum (Praxismodul I und II)** wurde jeweils im Umfang von 8 Wochen geleistet.

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Zentralen Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht bestanden
 ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:
 A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr
born on in
has passed on
in the department SciTec
in-service training degree program Optometry
the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)
ECTS-Grade (grade)
ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Anlage 3.2 zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Ms/Mr obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Bachelor Thesis			12
Colloquium			3

Compulsory modules:

Biomedicine IV			3
Biomedicine V			6
Profession English			3
Behavioural Optometry			3
Contact Lens IV			6
Illumination Technology			3
Low Vision II			3
Mathematics II			3
Optometry IV			6
Pharmacology II			3
Statistics			3
Sales Psychology			3
Scientific Research			3

Elective modules:

Business Administration (Business model)			3
Patient Care			3
Advanced Biomedicine			3
Vision Therapy			3

Additional qualifications:

.....

The **Internship** (part I and II) was carried out to the amount of 8 weeks for each.

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department SciTec

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

SciTec

Berufsbegleitender Studiengang Optometrie

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Sciences

(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department

SciTec

in-service training degree program Optometry

the academic degree

Bachelor of Sciences

(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Anrechnung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Optometrie mit 90 Credits

Augenoptik ist in den jeweiligen Berufsgesetzen eine bundeseinheitlich geregelte Ausbildung, getrennt in Augenoptikergeselle und Augenoptikermeister. Entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen liegen vor. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden Themenbereiche beschrieben und verbindliche Stundenzahlen hinterlegt.

Entsprechend § 48 (10) ThürHG werden Kenntnisse und Fähigkeiten der außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Augenoptikermeister und zusätzlich erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt.

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Fachhochschule erworben wurden, werden mit 90 ECTS Credits (entspricht 4 Semestern) auf das Hochschulstudium angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I. Diese 90 Credits (2700 Stunden) werden durch folgende Module unteretzt, die anhand der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beschrieben sind:

Modul	Name	Credits
Modul A	Augenoptik/ Optometrie Refraktionsbestimmung, Screening, Kontaktlinse, Low Vision	30 Credits (900 Stunden)
Modul B	Naturwissenschaften Mathematik, Physik, Optik,	15 Credits (450 Stunden)
Modul C	Ingenieurwissenschaften Chemie, Werkstofftechnik, Informatik, Messtechnik	15 Credits (450 Stunden)
Modul D	Biomedizin Pharmakologie, Anatomie, Physiologie, Biologie, Pathologie	15 Credits (450 Stunden)
Modul E	Betriebswirtschaft Controlling, Unternehmensführung, Finanzwirtschaft,	15 Credits (450 Stunden)

Anlage 5 zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Modul A	Optometrie	Kontaktlinse	Low Vision	Refraktionsbestimmung
<p>Augenoptik/ Optometrie</p>	<p>Gullstrand Auge, Optik und Epidemiologie von Fehlsichtigkeiten Sehschärfequantifizierung, Anamnese und Dokumentation, Grundlagen Screening Prüfverfahren wie Kontrastsehen Dämmerungssehen Farbsehen Perimetrie, direkte und indirekte Ophthalmoskopie, Tonometrie Pupille</p>	<p>Ablauf einer KL Anpassung Spaltlampe- und -Befunde Gerätetechnik und Anwendung Ophthalmometer Topometrie Videokeratometer KL Technologie Anpassung von KL Geometrisch optische Unterschiedliche Brille KL Modifikation von KL</p>	<p>Gesetzliche Regelungen zur Sehbehinderung Visusbestimmung, Arten von Vergr. Sehhilfen Aufbau und Anordnungen Fertigung, Endkontrolle und Abgabe Patienteneinweisung</p>	<p>Skioskopie Messgeräte für Refraktion Refraktionsbestimmung Grundlagen Binokularsehen, Binokularprüfung Stereopsis Heterophorieprüfung und Korrektur Fusionsbreitenmessung Orthoptik Nahprüfung Graphische Analyse</p>

Anlage 5 zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Modul B	Mathematik	Optik	Physik
<p>Naturwissenschaften Mathematik, Physik, Optik</p>	<p>Rechnen mit komplexen Zahlen Vektorrechnung, Lineare Gleichungssysteme Zahlenfolgen Kurvendiskussion Parameterdarstellung von Funktionen Erforderliche Genauigkeit bei Berechnungen Differentialrechnung Integralrechnung</p>	<p>Elektromagnetisches Spektrum Welle und Teilchenmodell, Wellenoptik, Geometrischer Optik Brechung und Reflexion Abbildung durch Linsen Lichttechnische Grundlagen Beleuchtungsstärke Abbildungsfehler Prismen Lupen Optische Bauteile des Auges, System Brille Auge, Gesichtsfeld Blickfeld Mess- und Gebrauchswert von Brillengläsern Kenngrößen und Bezeichnungen von Brillengläsern, Anatomische und Optische Brillenanpassung Oberflächenvergütung</p>	<p>Physikalische Größen Mechanik: Kinematik, Dynamik, Arbeit, Energie, Drehmoment Strömungslehre Schwingungen Elektrotechnik</p>

Anlage 5 zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Modul C	Chemie	Werkstofftechnik	Informatik	Messtechnik
<p>Ingenieurwissenschaften Chemie, Werkstofftechnik, Informatik, Messtechnik</p>	<p>Organische und anorganische Chemie Periodensystem, Atommodelle, chemische Verbindungen Reaktion in Lösungen pH Wert</p>	<p>Grundlagen Werkstoffe: Metalle, Kunststoffe Naturstoffe, Werkstoffprüfung, Biege und Druckbeanspruchung Elastizität, Torsion</p>	<p>Grundbegriffe Konzepte Algorithmen Datenstruktur Programmiersprachen Branchenspezifische Anwendungen Office Anwendungen für den wissenschaftlichen Bereich</p>	<p>Messwertgewinnung, Prinzipien und Verfahren Messwertabweichungen Messfehler, Unsicherheiten, Kalibrierung Längen-, Winkel-, und Radienmessung Oberflächenmessung</p>

Anlage 5 zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Modul D	Pathologie	Pharmakologie	Anatomie	Physiologie	Biologie
Biomedizin Pathologie, Pharmakologie, Ana- tomie, Physiologie, Biologie	Erkrankungen vorderer Augenabschnitt Erkrankungen hinterer Augenabschnitt Systemische Krankhei- ten und deren Auswir- kung auf das Auge	Gesetzliche Grund- lagen Vegetatives Nervensys- tem Pharmakokinetik, Pharmakodynamik Okuläre Pharmakologie Arzneimittel und Ne- benwirkungen Hygiene, Medizinprodukte wie KL Pflegemittel Allergische Reaktionen	Herz- Kreislaufsystem Lymphatisches System Endokrines System Schutzeinrichtungen des Auges	Nervenzelle Aufbau und Funktionsweise Informationsverarbei- tung und Reizweiterlei- tung Grundfunktionen Auge; Kontrast Sehschärfe Akkommodation Augenbewegung Adaptation Farbsehen Sehbahn, Sehen und Wahrnehmung	Zytologie Mikrobiologie Histologie Nervensystem Stoffwechsel Vererbungslehre

Anlage 5 zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

Modul E	Betriebswirtschaft	Controlling	Unternehmensführung	Finanzwirtschaft
Betriebswirtschaft Controlling, Unternehmensführung, Finanzwirtschaft	Grundlagen Betriebswirtschaft Wirtschaftsrecht Produktionsprozess Kosten- und Leistungsrechnung, Inventur Auslastung Leistungsnachweise Qualitätssicherung Qualitätsmanagement Absatzwirtschaft Lagerhaltung Marketing Werbeplanung DIN ISO Normen Arbeitsrichtlinien	Buchführung BAB Jahresabschluss Gewinn und Verlustrechnung Kalkulation Deckungsbeitragsrechnung Outsourcing Kostenkontrolle und Management	Unternehmensgründung Personalwesen und Mitarbeiterführung Besoldungssysteme, Anreizsysteme, Ablauf Organisation und Optimierungen Projektmanagement Arbeitsschutzvorschriften	Abschreibung und Rückstellungen Investitionsplanung Finanzplanung Forderungsmanagement Darlehn Fördermittel, Vertragswesen Kaufverträge, Mietverträge Angebote Kostenvorschläge

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

in-service training Optometry

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

Part time 4 years (8 semester), 180 ETCS credits splitted in two parts:

Part one: Semester 1-4 (90 ETCS credits) Augenoptikermeister incl. special qualifications

Part two: Semester 5-8 (90 ETCS credits) Bachelor of Science (Optometry)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7.

Professional training as dispensing optician (Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk) and Augenoptikermeister (Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk). In addition the students have to show qualification in 5 different modules:

Modul	Name	Credits
Modul A	Augenoptik/ Optometrie Refraktionsbestimmung, Screening, Kontaktlinse, Low Vision	30 Credits (900 Stunden)
Modul B	Naturwissenschaften Mathematik, Physik, Optik,	15 Credits (450 Stunden)
Modul C	Ingenieurwissenschaften Chemie, Werkstofftechnik, Informatik, Messtechnik	15 Credits (450 Stunden)
Modul D	Biomedizin Pharmakologie, Anatomie, Physiologie, Biologie, Pathologie	15 Credits (450 Stunden)
Modul E	Betriebswirtschaft Controlling, Unternehmensführung, Finanzwirtschaft,	15 Credits (450 Stunden)

In addition the students have to pass a qualification assessment (Eignungsfeststellungsverfahren).

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study, 16 weeks internship (compulsory) in specified vision institutions, industry and scientific institutions

4.2 Programme Requirements

The courses of the 5th to 8th semester deal with scientific education in Optometry, Contact lens fitting, Low vision aids, Biomedicine and Vision science. Special lectures are held for example in Pathology and Pharmacology of the Eye, Light engineering, Eye protection, Statistics, Scientific work and Business administration.

A 8-week internship in the 5th semester in scientific vision institutions (optometric practices, contact lens institutes, eye clinic, optical industry, visual rehabilitation institutions) has to be passed with a defined number of assisted refractions and contact lens fittings. An 8-week internship in the 8th semester provides additional optional skills in the fields of Optometry, Contact lens fitting, Research and development in optical industry and scientific institutions.

The 6th and 7th semester (advanced studies) offer specifications in the fields of Optometry: (e.g. Advanced Optometry, Biophysics, Business Administration, Sales psychology)

The course is completed with the bachelor thesis in the 8th semester.

4.3 Programme Details/ Qualification Profile of the Graduate

See "Bachelorzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.5 Overall Classifications (in original language)

Gesamtprädikat (Final Grade): ...

See Transcript of records.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to the Master program.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of ... for which the degree was awarded.

Later assignments of the graduates involve e.g. practicing in optometry, contact lens institutes, visual rehabilitation institutions, eye clinics, ophthalmic optics industry or vision research institutions. The graduates can be used as mediators between technical and physiological or medical aspects in the fields of vision and its correction.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various optometrists, eye clinics, companies and research institutes, with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses, e.g. Eye Hospital Dr. Maus Köln, Carl Zeiss, Fraunhofer Institute for Applied Optics, Rupp and Hubrach, Rodenstock, Essilor, Eschenbach, IOF (Institute for Optics and Precision Engineering).

There are also partnerships with universities in the area and abroad, e.g. University Eye Hospital Jena, University of Ilmenau, Institute of applied physics at the University of Jena, Institute for Occupational Physiology at the University of Dortmund (Germany), University of Waterloo (Canada), Universities of Cardiff, Manchester and Bradford (Great Britain), to mention some.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.fh-jena.de/lot

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of "Bachelorurkunde"

Translation of "Bachelorzeugnis"

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...

Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anlage 6 zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

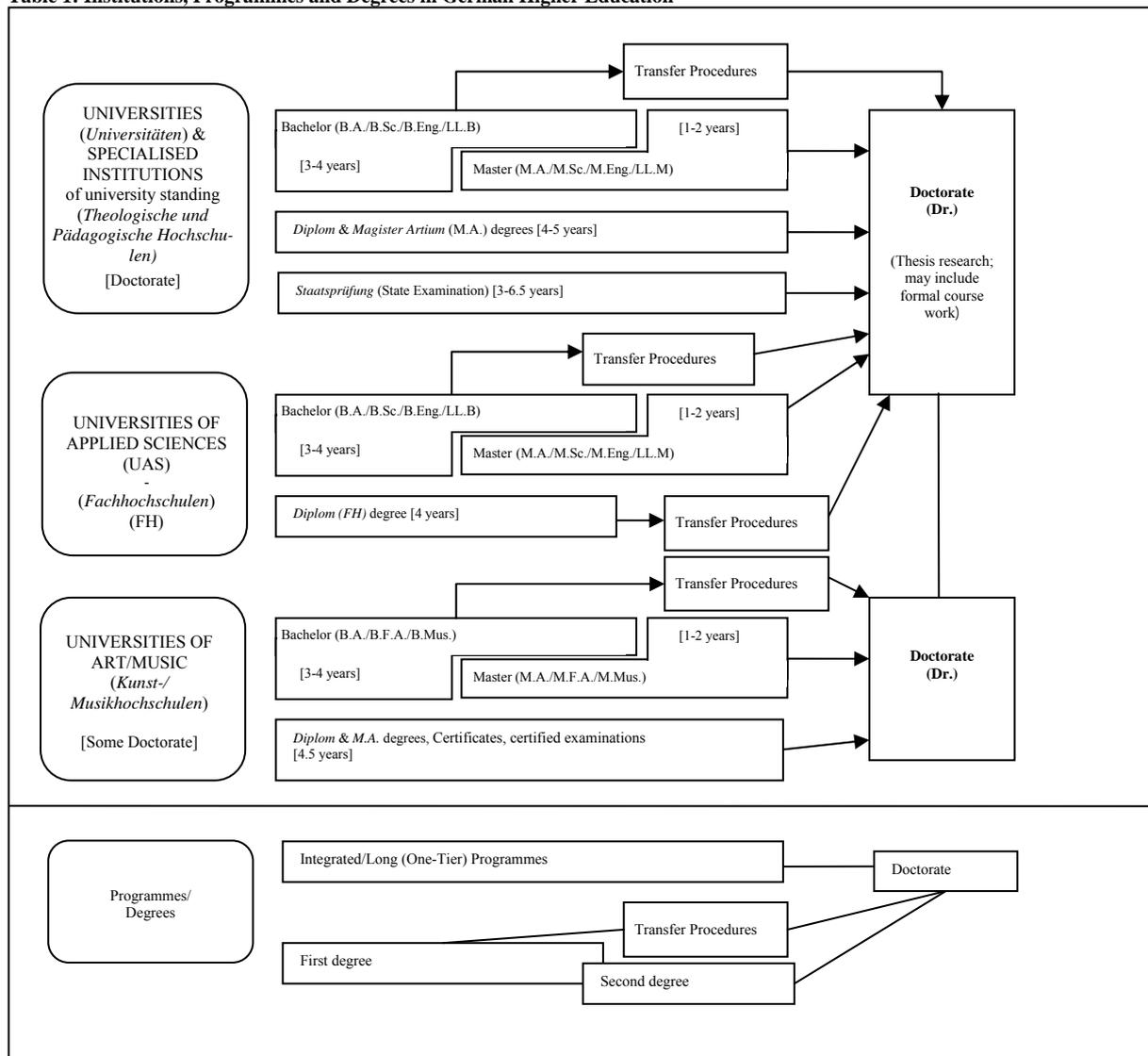
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Anlage 6 zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Optometrie

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An

Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Eignungs-Feststellungs- Verfahrensordnung

für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“

im Fachbereich SciTec an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena auf der Grundlage der von der Rektorin der Fachhochschule Jena genehmigten Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ folgende Eignungsfeststellungsverfahrenordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 04.09.2008 die Eignungsfeststellungsverfahrenordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 12.05.2010 die Ordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere fachspezifische Anforderungen
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Merkmale für Eignungsfeststellung und deren Gewichtung
- § 5 Ablauf des Verfahrens
- § 6 Antragstellung und Frist
- § 7 Auswahlgespräch
- § 8 Ergebnis
- § 9 Bekanntgabe der Eignung und Anmeldung zum Studium
- § 10 Verfahrenskommission
- § 11 Täuschung und Wiederholung des Verfahrens
- § 12 Dokumentation
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Inkrafttreten

Anlage:

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas
- Anlage 3.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 3.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Anrechnung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Optometrie mit 90 Credits
- Anlage 6: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Modalitäten der Feststellung der besonderen fachspezifischen Anforderungen der Studienbewerber im Sinne von § 62 Abs.1 ThürHG für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Optometrie.

§ 2 Besondere fachspezifische Anforderungen

Die besonderen fachspezifischen Anforderungen bestehen in einer derzeit deutschlandweit einzigartigen Verflechtung von Theorie und Praxis einerseits und andererseits von spezifisch optischen und naturwissenschaftlich-technischen Kenntnissen. Diese sind durch einen Meisterabschluss in der Augenoptik sowie besonderen Qualifikationen auf Teilgebieten der Naturwissenschaften, der Mathematik und der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Studienbewerber müssen eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung gemäß § 60 Abs.1 Nr.3 b ThürHG in der Augenoptik nachweisen.

§ 4 Merkmale für Eignungsfeststellung und deren Gewichtung

In das Eignungsfeststellungsverfahren werden gemäß ThürHG §62 Abs.2, Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

- (1) berufspraktische Tätigkeit in einem augenoptischen Betrieb von mindestens 2 Jahren mit 10 Punkten
- (2) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife in den Fächern Deutsch, Mathematik, sowie Chemie oder Physik oder Biologie mit 30 Punkten
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten der in der Prüfungsordnung (Anlage 5) festgelegten Inhalte und Kompetenzen des ersten Studienabschnittes mit insgesamt bis zu 30 Punkten zu folgenden Anteilen der Fächergruppen:
 - Modul Augenoptik/ Optometrie bis zu 5 Punkte
 - Module Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Biomedizin insgesamt bis zu 20 Punkten
 - Modul Betriebswirtschaft bis zu 5 Punkten
- (4) Auswahlgespräch (§ 7) bis zu 30 Punkten

§ 5 Ablauf des Verfahrens

1. Antragstellung zum Eignungsfeststellungsverfahren
2. Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen
3. Auswahlgespräch.

§ 6 Antragstellung und Frist

(1) Die Antragstellung zum Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt durch eine formlose, schriftliche Anmeldung beim Dekanat des Fachbereiches SciTec der Fachhochschule Jena.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. beglaubigtes Zeugnis über die abgelegte Meisterprüfung
 2. tabellarischer Lebenslauf
 3. Bestätigung der berufspraktischen Tätigkeit in einem augenoptischen Betrieb von mindestens 2 Jahren
 4. beglaubigter Nachweis der Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Mathematik, sowie Chemie oder Physik oder Biologie
 5. Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Studienabschnitt I
- (2) Die Antragsfrist für das Eignungsfeststellungsverfahren beginnt am 1. Mai und endet am 31. August (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Im Auswahlgespräch soll die Motivation des Studienbewerbers und die Eignung für das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Optometrie festgestellt werden. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Fachgespräch zur Prüfung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem 1. Studienabschnitt
- Prüfung der Herangehensweise zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen
- Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lösung von Aufgaben
- Fähigkeit zur Selbsteinschätzung und Selbstkritik
- soziale Kompetenz

(2) Das Auswahlgespräch findet im Zeitraum vom 01. Juni bis 30. September des laufenden Kalenderjahres statt.

(3) Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Ergebnis

Der Nachweis der besonderen fachspezifischen Anforderungen ist erfolgt, wenn der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von 78 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte erreicht hat.

§ 9 Bekanntgabe der Eignung und Anmeldung zum Studium

- (1) Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Eignung erfolgt im Anschluss an das Auswahlgespräch.
- (2) Die Frist zur verbindlichen Anmeldung zum Studium in Form von Annahmeerklärung bzw. Einschreibung ent-

spricht den Regelungen der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena.

§ 10 Verfahrenskommission

(1) Die für das Eignungsfeststellungsverfahren notwendige Kommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches SciTec eingesetzt.

(2) Die Kommission besteht aus zwei Lehrenden der FH Jena, von denen mindestens einer Professor ist, und einem vom Zentralverband der Augenoptiker zu benennenden Mitglied.

§ 11 Täuschung und Wiederholung des Verfahrens

(1) Versucht der Bewerber das Eignungsfeststellungsverfahren durch Täuschung zu beeinflussen, wird der Bewerber als „nicht geeignet“ bewertet.

(2) Das nicht bestandene Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Dokumentation

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts anzufertigen, die von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 12.05.2010

*Prof. Dr. B. Fleck
Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Studienordnung für den Masterstudiengang „RaumfahrtElektronik“

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena auf der Grundlage der von der Rektorin der Fachhochschule genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang „RaumfahrtElektronik“ folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „RaumfahrtElektronik“. Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 26.11.2008 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 10.06.2010 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen
- § 9 Anlagen

§ 1

Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Mit der Studienordnung des Masterstudienganges „RaumfahrtElektronik“ wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „RaumfahrtElektronik“ Inhalt und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang „RaumfahrtElektronik“ an der Fachhochschule Jena geregelt.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Masterstudiengang „RaumfahrtElektronik“ baut auf den in den Bachelorstudiengängen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik gewonnenen spezifischen elektronischen und systemtechnischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf (konsekutiver Studiengang). Die Studierenden sollen das dort erworbene Wissen theoretisch weiter fundieren und durch Anwendung in ausgewählten Bereichen weltraumtauglicher Elektroniksysteme vertiefen. Die Ausbildung erfolgt forschungsorientiert und schließt mit dem akademischen Grad Master of Engineering (M.Eng.) ab.

- (2) Die Lehrveranstaltungen teilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Pflichtfächer decken dabei ein breites Spektrum raumfahrtelektronischer Anwendungen ab. Innerhalb der Wahlpflichtfächer sowie durch das Komplexpraktikum und die Masterarbeit haben die Studierenden die Möglichkeit, selbst fachliche Schwerpunkte zu bilden.

- (3) Neben der Vervollkommnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse hat der Masterstudiengang zum Ziel, die theoretischen Grundlagen des Entwurfs von raumfahrtelektronischen Systemen, wie der analogen und digitalen Schaltungstechnik mit dem Fokus auf die Umweltbedingungen im Weltraum (Wärmeabführung im Vakuum, ionisierende Strahlung, mechanische Belastungen), der Optoelektronische Systeme für die Erdbeobachtung, der Zuverlässigkeitstheorie und Lebensdauervorhersage usw., zu vertiefen.

- (4) Im Masterstudiengang werden den Studierenden durch Wahlpflichtfächer spezielle Lehrgebiete angeboten.

- (5) Ein weiteres Ziel des Masterstudienganges ist es, Voraussetzungen zur Übernahme von Projektverantwortung mit wirtschaftlicher Durchdringung von Problemlösungen unter Beachtung planerischer und organisatorischer Aspekte zu schaffen.

- (6) Die Masterabsolventen werden in den genannten Einsatzgebieten, bis hin zu Arbeitsfeldern in Forschung und Entwicklung (einschließlich Grundlagenforschung), ausgebildet.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Thüringer Hochschulgesetz geregelt. Der Studiengang ist für in- und ausländische Studenten zugelassen.

- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „RaumfahrtElektronik“ ist ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik/ Automatisierungstechnik“, „Technische Informatik“, „Kommunikations- und Medientechnik“ oder „Mechatronik“ an der Fachhochschule Jena oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad in einer gleichen oder fachlich verwandten Studienrichtung einer anderen Bildungseinrichtung mit 210 CP Voraussetzung.

- (3) Wurde ein Bachelorabschluss mit weniger als 210 CP erworben, kann von der Möglichkeit eines Sonderstudienplanes zum Erwerb noch fehlender Leistungspunkte Gebrauch gemacht werden. Über den Inhalt des Sonderstudienplanes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

- (4) Das Masterstudium ist für besonders leistungsfähige Studierende vorgesehen. Bewerber mit einer Gesamtnote der Bachelorprüfung (bzw. der Diplomprüfung) von mindestens „Gut“ werden ohne weitere Eignungsprüfung aufgenommen. Alle anderen Bewerber müssen eine mindestens zweijährige erfolgreiche berufliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet nachweisen. Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers.

- (5) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis einer erfolgreichen Sprachkündigenprüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH Stufe 2 oder 3]

oder der Test „Deutsch als Fremdsprache“ [TestDaF Stufe 4 oder 5]) oder andere anerkannte gleichwertige Sprachnachweise vorgeschrieben.

§ 4 Aufbau des Studiums

Das Studium hat insgesamt eine Dauer von 3 Semestern und schließt mit der Anfertigung einer Masterarbeit sowie einem Kolloquium ab.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Die Lehrinhalte aller Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im jeweiligen Semester nach Maßgabe des Studienplanes (Anlage 1) abzuschließen.
- (2) Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern, Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die Art der Prüfungen sind im Prüfungsplan (Anlage 1 der Prüfungsordnung) festgelegt.
- (3) Die Wahlpflichtfächer (Anlage 1) werden unter Beachtung der an der Fachhochschule Jena geltenden Voraussetzungen für eine Mindestbelegung angeboten.
- (4) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a) mündlich und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen.Näheres ist in der Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Raumfahrtelektronik“ geregelt.
- (5) Studienleistungen bzw. bewertete/benotete Laborscheine können Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen sein.
- (6) Über den im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen Fächern hinaus kann jeder Student Fächer (Wahlfächer) belegen, welche an der FH Jena angeboten werden, sofern diese im fachlichen Kontext zu den Zielen des Studienganges „Raumfahrtelektronik“ stehen. Die Belegung eines Wahlfaches ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zu beantragen. Genehmigte und mit einer Fachprüfung erfolgreich abgeschlossene Wahlfächer werden in das Masterzeugnis aufgenommen. Prüfungsnoten von abgeschlossenen Wahlfächern finden keine Berücksichtigung bei der Gesamtnotenbildung für das Masterzeugnis.
- (7) Die Evaluation der Lehre erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Evaluationsordnung für Studium und Lehre der FH Jena.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im 3. Fachsemester anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Regelfall drei Monate. Eine Verlängerung auf maximal sechs Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches beantragt werden (siehe § 25 Abs. 7 der

Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Raumfahrtelektronik“).

(2) Einzelheiten zur Anfertigung der Masterarbeit enthält die Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anfertigung der Masterarbeit werden in der Prüfungsordnung des Masterstudienganges geregelt (§ 24).

§ 7 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im Studiengang, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Studierende, die sich in einem höheren Semester als dem ersten immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Masterstudiengang „Raumfahrtelektronik“ an der Fachhochschule Jena immatrikuliert haben.

§ 9 Anlagen

Anlage 1 Studienplan

Jena, den 10.06.2010

*Prof. Dr.-Ing. Redlich
Der Dekan des Fachbereiches ET/IT*

*Prof. Dr. oec. Beibst
Die Rektorin der Fachhochschule Jena*

Studienplan des Masterstudienganges "Raumfahrtelektronik"

Stand: 26.11.08	Modul 1			Modul 2			Modul 3			Modul 4			Modul 5			S Präsenz			
1. Semester	Höhere Mathematik			Satelliten- kommunikation			Modellgestützte Regelungs-systeme I			Elektronikdesign für Weltraum- anforderungen			Raumfahrtssysteme			Nichttechn. Wahlpflichtmodule *)			26
	6	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	6	6	6			
2. Semester	Dig. Signal- verarbeitung			Komplexe elektron. Systeme			Signalintegrität			Prozessor design			Embedded Systems optoelekt. Sensoren			Techn. Wahlpflichtmodule *)			28
	3	3	3																
3. Semester	Komplexpraktikum			Masterarbeit									Kolloquium			6			
	6	6	6																

Nichttechnische Wahlpflichtmodule:

- Entwicklungsmanagement 3 SWS
- Schutzrechte u. Technol.transfer 3 SWS
- English for Specific Purposes 3 SWS
- WPF aus der BWL 2 SWS

Technische Wahlpflichtmodule:

- Optoelektronik II 3 SWS
- Aktorik 3 SWS
- Intelligente Systeme 3 SWS
- Analogdesign 3 SWS

Legende:

ganzes Modul (6 Cd.):

Modulname	SWS
-----------	-----

halbes Modul (3 Cd.):

Modulname	SWS
-----------	-----

großes Modul (9 Cd.):

Modulname	SWS
-----------	-----

Farbcode:

	ET/IT
	ET/IT
	ET/IT
	ET/IT
	BW
	GW
	GW

*) Es sind 2 Module zu je 3 ECTS-Credits aus der Auswahl zu wählen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „RaumfahrtElektronik“

an der Fachhochschule Jena

Präambel:

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „RaumfahrtElektronik“. Der Rat des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 26.11.2008 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 10.06.2010 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Zweck der Masterprüfung
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 7 Regelstudienzeit; Praktika
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (PL)
- § 17 Alternative Prüfungsleistungen (APL)
- § 18 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 20 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Versuch zur Notenverbesserung
- § 23 Prüfungszeitraum
- § 24 Studienleistungen

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 25 Masterarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Masterurkunde
- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 31 Widerspruchsverfahren
- § 32 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 33 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 34 Inkrafttreten

Anlagen:

1. Prüfungsplan des Masterstudiengangs „RaumfahrtElektronik“
2. Protokoll zur Klausuraufsicht
3. Masterzeugnis Deutsch
4. Masterzeugnis Englisch
5. Masterurkunde Deutsch
6. Masterurkunde Englisch
7. Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Raumfahrtelektronik“.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium ist in der Studienordnung §3 geregelt.

§ 4

Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang „Raumfahrtelektronik“. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

§ 5

Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M. Eng.“

§ 6

Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergrei-

fende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die Wichtung der Einzelnoten ist im Prüfungsplan in den Anlagen festgelegt. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche dem Modul zugehörigen einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit des Masterstudiengangs „Raumfahrtelektronik“ entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist nicht Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung in einem darauf folgenden Modul.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Masterarbeit im Masterstudiengang „Raumfahrtelektronik“ werden 21 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im dreisemestrigen Masterstudiengang „Raumfahrtelektronik“ sind 90 ECTS Credits erforderlich.

§ 7

Regelstudienzeit; Praktika

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit 3 Semester.

(2) Im Hinblick auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet: -Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder Beurlaubung, -Unterbrechung des Studiums aus anderen zwingenden Gründen, welche auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss anerkannt wurden und -Studienzeiten im Ausland.

(3) Das dritte Semester des Masterstudiums enthält einen praktischen Studienanteil in Form des Komplexpraktikums, welcher einem studentischen Arbeitsaufwand von 6 ECTS Credits entspricht. Die Durchführung des Komplexpraktikums hat an der Fachhochschule Jena zu erfolgen, um eine intensive Betreuung durch die Lehrkräfte sicherzustellen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.
- (3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.
- (4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
 - N_{\max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
 - N_{\min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
 - N_d = tatsächlich erreichte Note.
- (6) Eine nachträgliche Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls im Anschluss an eine bereits an der Fachhochschule Jena angetretene Prüfung oder Wiederholungsprüfungen in diesem Modul ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, ob die Prüfungen erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.
 - (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 – 4 ent-

scheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (8) Leistungsnachweise oder Modulprüfungen, die an Hochschulen erbracht wurden und nicht als Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan in den Anlagen anerkannt werden, können auf Antrag des Studierenden als zusätzliche Fächer mit Angabe der Hochschule im Masterzeugnis gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen werden.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bilden. Ihm gehören an:
 - a) ein Professor des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik als Vorsitzender,
 - b) vier weitere Professoren des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist,
 - c) zwei Studierende des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll exemplar wird dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt der Fachhochschule Jena zugestellt.

- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Be-

stimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
 - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
 - c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
 - d) Entscheidung über Studiengangswechsel bzw. Einstufung in einen Studiengang und Entscheidung über das einzustufende Semester anhand der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen,
 - e) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
 - f) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
 - g) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple – Choice – Verfahren.
- (7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und die von diesem Fachbereich angebotenen Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik/Automatisierungstechnik“, „Technische Informatik“, „Automatisierungstechnik/Informationstechnik International“ und „Kommunikations- und Medientechnik“ sowie die Masterstudiengänge „Systemdesign“ und „Raumfahrtelektronik“ werden vom zuständigen Prüfungsamt der Fachhochschule Jena in Prüfungsfragen betreut. Das zuständige Prüfungsamt der Fachhochschule Jena untersteht dem Dekan des Fachbereiches Grundlagenwissenschaften.

- (2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten, insbesondere die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin-, Zeit- und Raumplanung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
 - die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an die Fachbereiche;
 - die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an die Fachbereiche sowie die Betreuung der Einschreibungen;
 - Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
 - auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnah-

me in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;

- die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Für die Masterarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Masterstudiengangs ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Masterstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung für die vom Fachbe-

reich Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen Studiengänge liegt beim zuständigen Prüfungsamt.

(3) Eine beabsichtigte Anmeldung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist durch den Studierenden in schriftlicher Form (Formblatt vom zuständigen Prüfungsamt) beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches zwecks Bestätigung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anzuzeigen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
- c) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die nach § 22 Abs. 2 festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

(5) Die Teilnahme an einer Prüfung in einem Modul, welches auf einem bisher nicht erfolgreich absolvierten Modul aufbaut, ist mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Fälle zulässig.

(6) Das Prüfungsverfahren wird so gestaltet, dass den Studierenden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. § 9 der Immatrikulationsordnung bleibt unberührt.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind

- a) mündlich (§ 15) und/oder
- b) schriftlich (§ 16) durch Klausurarbeiten (PL) oder
- c) durch alternative Prüfungsleistungen (APL) zu erbringen (§ 17).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 18 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Für jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches zumindest Angaben zu den teilnehmenden Prüfern und Prüflingen, Prüfungsfach, Datum sowie Uhrzeit von Beginn und Ende der Prüfung und besonderen Vorkommnissen während der Prüfung enthält und von den Aufsichtsführenden oder Prüfern zu unterzeichnen ist.

(3) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling durch einen schriftlichen Bescheid gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 24) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

(4) Prüflinge mit berechtigtem Anspruch auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 3 haben den Bescheid des Prüfungs-

schusses als Originalschreiben dem verantwortlichen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden vor der Prüfungsleistung vorzulegen. Sie sind im Protokoll namentlich zu erfassen.

§ 15

Mündliche Prüfungsleistungen (MP)

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 16

Schriftliche Prüfungsleistungen (PL)

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Eine zweite Wiederholungsprüfung wird gemäß § 22 Abs. 7 benotet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Über den Zeitraum der Klausurarbeit muss der verantwortliche Prüfer anwesend sein. Bei begründeter Ab-

wesenheit bedarf es der Zustimmung aller Prüflinge zur Prüfungsdurchführung.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten. Durch den Aufsichtsführenden ist ein Protokoll gemäß der Vorlage in Anlage 2 zu erstellen, in welchem besondere Vorkommnisse zu vermerken sind. Die in der Vorlage enthaltenen Hinweise zur Belehrung der Prüflinge und zur Prüfungsdurchführung sind vom Aufsichtsführenden zu beachten.

(5) Das Protokoll einschließlich Anwesenheitsliste oder Sitzplan ist zusammen mit den Klausurarbeiten aufzubewahren.

§ 17

Alternative Prüfungsleistungen (APL)

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Computerprogramme, Komplexpraktika und Kolloquien. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 2 in der Regel entsprechend.

(2) Die für die Abnahme der Prüfung zuständige Lehrkraft hat Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistung den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(3) Die Anmeldung zu einer alternativen Prüfungsleistung erfolgt bei der zuständigen Lehrkraft. Diese erhält die entsprechenden Einschreiblisten und Prüfungsbelege von dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt und regelt die Einzelheiten der Anmeldung und Anmeldefristen. Die Einschreiblisten sind nach der Prüfungsdurchführung im zuständigen Prüfungsamt aufzubewahren.

(4) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 18

Multiple – Choice – Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches bzw. Studienganges kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple - Choice – Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple – Choice – Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple- Choice – Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

1	sehr gut (1,0; 1,3)*	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)*	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)*	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

sehr gut	mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
gut	mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
befriedigend	mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
ausreichend	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
nicht bestanden	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Für den Fall der differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

1,0	Mindestens 96 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
1,3	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
1,7	Mindestens 87 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
2,0	Mindestens 82 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
2,3	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
2,7	Mindestens 73 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
3,0	Mindestens 68 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
3,3	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
3,7	Mindestens 58 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
4,0	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
5	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten (Wichtung der Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsplan) – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sämtliche in die Modulnote einfließenden Prüfungsleistungen müssen einzeln mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet sein. Die Modulnote lautet:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht bestanden	bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Modulnoten, der Note der Masterarbeit und aus der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Wichtung:

Mittelwert der einzelnen Modulnoten	70% der Gesamtnote
Masterarbeit	25% der Gesamtnote
Kolloquium	5% der Gesamtnote

Die Stufung der Gesamtnote erfolgt entsprechend Abs. 5.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt. Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem	ECTS-Grade
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 20

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Hat der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten, verlängert sich die Anmeldefrist bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (4) Der Rücktritt von einer durch Einschreibung angemeldeten Prüfung kann durch den Studierenden bis spätestens drei Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Einschreibung wird damit annulliert.
- (5) Der Rücktritt von einer nicht unter Abs. 4 fallenden Prüfung ist bis zu drei Werktagen vor dem festgelegten Prüfungstermin in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe möglich. Über die Anerkennung der Rücktrittsgründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Prüflinge, die sich gesundheitlich nicht in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen, haben die Möglichkeit, vor Bekanntgabe der Aufgabenstellung von der Prüfung zurückzutreten. Hinsichtlich des Krankheitsnachweises ist gemäß § 20 Abs. 2 zu verfahren. Auf einen möglichen Rücktritt gemäß Satz 1 sind die Prüflinge von dem Aufsichtsführenden hinzuweisen.
- (7) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(8) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 7 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist gemäß § 19 Abs. 5 zu verfahren.
- (2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine zu dem Modul gehörende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 22 Abs. 1 – 3 nicht mehr besteht.
- (3) Alle Modulprüfungen des Masterstudiums müssen spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit (gemäß § 7 Abs. 1 und 2) erstmals vollständig erbracht sein. Hat der Prüfling diese Frist nicht eingehalten, gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung oder eine zu dem Modul gehörende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich von dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt informiert.
- (5) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Versuch zur Notenverbesserung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 22 Abs. 8 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen während des Masterstudiums ist auf zwei beschränkt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der in Satz 1 genannten Wiederholungsfrist, es sei denn, der

Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird im Falle des vom Prüfling verursachten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet.

(4) Der Vorverlegung einer Wiederholungsprüfung auf Antrag des Studierenden ist nur dann stattzugeben, wenn der Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, mit der im Semester festgelegten Prüfungsleistung in Verzug geraten ist.

(5) Eine Wiederholungsprüfung in einem gleichen Prüfungsfach darf nicht früher als sechs Wochen nach der vorangegangenen Prüfung in diesem Prüfungsfach durchgeführt werden.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung des zuständigen Prüfers auch als mündliche Prüfung gemäß § 15 durchgeführt werden.

(7) Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt ausschließlich mit „ausreichend“ (Note 4,0) oder „nicht bestanden“ (Note 5).

(8) Eine bestandene Prüfung mit Ausnahme einer zweiten Wiederholungsprüfung kann durch einen Versuch zur Notenverbesserung einmalig wiederholt werden. Dabei wird das jeweils bessere Ergebnis gewertet. Die Anzahl der Versuche zur Notenverbesserung ist für das Masterstudium auf eine Modulprüfung begrenzt.

§ 23 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Prüfungen (PL) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 24 Studienleistungen

(1) Der Prüfungsplan (siehe Anlage 1) legt fest, ob und welche Studienleistungen zu erbringen sind.

(2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen sind beispielsweise: -Referate, -Hausarbeiten, -Protokolle, -Praktika, -Testate und -Computerprogramme.

(4) Für eine nicht bestandene Studienleistung gilt § 22 Abs. 1 – 5 entsprechend.

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium; Zeugnis

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung von Masterarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Masterarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.

(3) Die Durchführung einer Masterarbeit außerhalb der Fachhochschule Jena auf Antrag des Studierenden bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Masterthemas sind beim zuständigen Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen einschließlich der Wahlmodule des Studienganges, (Nachweis des praktischen Studienanteils entfällt für das Masterstudium),

b) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Regelfall drei Monate. Eine Verlängerung der Masterarbeit auf maximal 6 Monate bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Dazu hat der Prüfling einen formlosen Antrag unter Angabe der Gründe und der Bestätigung des zuständigen Betreuers dem Prüfungsausschuss einzureichen.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(9) Die Masterarbeit ist termin- und formgerecht in zweifacher Ausführung zusammen mit den Thesen und einem Poster über die wesentlichen Ergebnisse im Dekanat Elektrotechnik und Informationstechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der

Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Bei einer außerhalb der Fachhochschule durchgeführten Arbeit benennt die jeweilige Einrichtung einen Mentor, dessen schriftliches Gutachten zur Notenfestsetzung herangezogen wird. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(11) Eine Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn: -sie nicht fristgemäß eingereicht wurde, -der Kandidat die Arbeit oder seinen gekennzeichneten Anteil an der Arbeit nicht selbständig verfasst bzw. keine wahrheitsgemäßen Angaben zu Quellen und Hilfsmitteln gemacht hat, -sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(12) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Kolloquium

(1) Zum Abschluss der Masterarbeit ist ein Kolloquium vorgesehen. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit eingereicht und mit mindestens „Ausreichend“ bewertet wurde. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 19 Abs. 6 in die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung einbezogen. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Der Kandidat fertigt ein Poster mit wesentlichen Ergebnissen seiner Masterarbeit an, mit dem rechtzeitig vor dem Kolloquiumstermin die Hochschulöffentlichkeit informiert wird.

(4) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.

(5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(6) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(7) Das Kolloquium gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zum Kolloquiumstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von diesem zurücktritt. Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 27

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits; das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließende ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 28

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Abs. 7 Satz 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung gemäß § 13 endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.
- (2) Hat der Studierende die Masterarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 31 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift in dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewährt.
- (3) Hält der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 32 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Masterurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren),
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 33 Anlagen zur Prüfungsordnung

Der Prüfungsplan in Anlage 1 enthält die erforderlichen Modulprüfungen des Masterstudienganges „Raumfahrt-elektronik“. Anlage 2 beinhaltet eine Vorlage des Protokolls zur Klausuraufsicht. Weiterhin sind in den Anlagen 3 bis 6 ein Muster des Masterzeugnisses und der Masterurkunde – jeweils in deutscher und englischer Sprache – beigelegt. Anlage 7 beinhaltet ein Muster des englischsprachigen Zeugnisszusatzes (Diploma Supplement).

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 im ersten Studiensemester des Masterstudienganges „Raumfahrt-elektronik“ des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik aufnehmen.

Anlagen

1. Prüfungsplan des Masterstudienganges „Raumfahrt-elektronik“
2. Protokoll zur Klausuraufsicht
3. Masterzeugnis Deutsch
4. Masterzeugnis Englisch
5. Masterurkunde Deutsch
6. Masterurkunde Englisch
7. Diploma Supplement

Jena, den 10.06.2010

*Prof. Dr.-Ing. Redlich
Der Dekan des Fachbereiches ET/IT*

*Prof. Dr. oec. Beibst
Die Rektorin der Fachhochschule Jena*

Prüfungsplan Masterstudiengang Raumfahrt elektronik

Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
Höhere Mathematik		1	PL 120	100 %		6	6
Satellitenkommunikation		1	PL 90	100 %	Praktikum	3	3
Modellgestützte Regelungssysteme		1	PL 90	100 %		3	3
Elektronikdesign für Weltraumanforderungen		1	APL	100 %	Praktikum	4	6
Raumfahrtsysteme		1	APL	100 %		4	6
Nichttechnische Wahlpflichtmodule *)		1					6
Digitale Signalverarbeitung		2	PL 90	100 %		3	3
Zuverlässigkeitstheorie		2	PL 90	100 %		3	3
Komplexe elektronische Systeme		2	PL 90	100 %		4	6
Elektronikentwicklung	Signalintegrität	2	APL	50 %	Praktikum	3	3
	Prozessor design	2	APL	50 %	Praktikum	3	3
Optische und Optoelektronische Sensorik		2	Mündl.	100%		3	3
Embedded Systems		2	Mündl.	100 %	Praktikum	3	3
Technische Wahlpflichtmodule *)		2					6
Komplexpraktikum		3	APL	100 %		6	6
Masterarbeit		3	APL	100 %			21
Kolloquium		3	APL	100 %			3

*) Es sind 2 Module zu je 3 ECTS-Credits aus der Auswahl zu wählen.

Prüfungsplan Masterstudiengang Raumfahrt elektronik

Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
Technische Wahlpflichtmodule *)	Optoelektronik 2	2	Mündl.	50%	Praktikum	3	3
	Aktorik	2	Mündl.	50%	Praktikum	3	3
	Intelligente Systeme	2	PL 90	50%		3	3
	Analogdesign	2	APL	50%		3	3
Nichttechnische Wahlpflichtmodule *)	Entwicklungsmanagement	1	APL	50%		3	3
	Schutzrechte und Technologietransfer	1	APL	50%		3	3
	English for Specific Purposes	1	APL	50%		3	3
	Wahlpflichtmodul aus der BWL	1	APL	50%		2	3

*) Es sind 2 Module zu je 3 ECTS-Credits aus der Auswahl zu wählen.

Protokoll zur Klausuraufsicht

Prüfungsfach:

Prüfungsverantwortlicher (Prof., Lehrbeauftragt.):

Aufsichtsführender:

Tag der Prüfung: Raum:

Beginn: Uhr Ende Uhr

Anzahl der angetretenen Prüfungskandidaten:

Anzahl der abgegebenen Prüfungsarbeiten:

Protokollvermerke:

- Die Studierenden wurden vor Ausgabe der Klausur gemäß den Hinweisen auf der folgenden Seite belehrt.
- Anwesenheitsliste oder Sitzplan wurde erstellt

Besondere Vorkommnisse:

Jena, den

Unterschrift des Aufsichtsführenden

1. Belehrung der Studierenden durch den Aufsichtsführenden:

- Prüflinge, die sich gesundheitlich nicht in der Lage fühlen, an der Klausur teilzunehmen, haben die Möglichkeit, vor Bekanntgabe der Aufgabenstellung von der Klausur zurückzutreten. In diesem Fall ist dem Prüfungsamt III unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, ein ärztliches Attest, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Andernfalls wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet.
- Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- Mobiltelefone sind während der Prüfung auszuschalten.
- Die Prüflinge haben dafür Sorge zu tragen, dass die Klausur lesbar ist.
- Jedes abgegebene Blatt ist mit Name und Matrikelnummer zu versehen. Die ausgegebenen Aufgabenstellungen sind mit abzugeben.

2. Hinweise für den Aufsichtsführenden:

- Prüflinge mit berechtigtem Anspruch auf Nachteilsausgleich haben den Bescheid des Prüfungsausschusses als Originalschreiben dem verantwortlichen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden vor der Prüfungsleistung vorzulegen. Sie sind im Protokoll namentlich zu erfassen.
- Der Aufsichtsführende hat die Uhrzeit des Beginns der schriftlichen Prüfungsleistung (Zeitangabe nach dem Austeilen der Aufgabenstellungen) und die Uhrzeit des Endes der schriftlichen Prüfungsleistung (Zeitangabe vor dem Beginn des Einsammelns der Prüfungsarbeiten) an die Tafel zu schreiben.
- Durch den Aufsichtsführenden ist eine Anwesenheitsliste oder ein Sitzplan zu erstellen.
- Prüflinge, die während der Klausurarbeit den Raum verlassen, sind vom Aufsichtsführenden im Protokoll namentlich mit der Uhrzeit des Beginns und Endes der Abwesenheit zu vermerken.
- Die Anzahl der ausgegebenen Aufgabenstellungen und die Anzahl der abgegebenen Klausurarbeiten sind vom Aufsichtsführenden im Protokoll anzugeben. Prüflinge, die keine Klausurarbeit abgeben, sind namentlich im Protokoll zu erfassen.
- Der Aufsichtsführende ist für einen rechtlich nicht anfechtbaren Ablauf der Klausur verantwortlich.

Das Protokoll einschließlich Anwesenheitsliste oder Sitzplan ist zusammen mit den Klausurarbeiten aufzubewahren

MASTERZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

für den Studiengang Raumfahrt elektronik

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Grade (Grade)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Masterarbeit			
Kolloquium			

Pflichtmodule:

- Höhere Mathematik
- Satellitenkommunikation
- Modellgestützte Regelungssysteme
- Elektronikdesign für Weltraumanforderungen
- Raumfahrtsysteme
- Digitale Signalverarbeitung
- Zuverlässigkeitstheorie
- Komplexe elektronische Systeme
- Elektronikentwicklung
- Optische und optoelektron. Sensoren
- Embedded Systems
- Komplexpraktikum

Technische Wahlpflichtmodule (2 von 4)

- Optoelektronik II
- Aktorik
- Intelligente Systeme
- Analogdesign

Nichttechnische Wahlpflichtmodule (2 von 4)

- Entwicklungsmanagement
- Schutzrechte und Technologietransfer
- English for Specific Purposes
- Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

at the department Electrical Engineering and Information Technology

degree program Space Electronics

the Master Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Ms/Mr

obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
----------------	----------------	------------------

Master Thesis
Colloquium

Compulsory modules:

Higher Mathematics
Satellite Communications
Model Based Control Systems
Design of Space Borne Electronics
Space Borne Systems
Digital Signal Processing
Reliability Theory
Complex Electronic Systems
Electronic Design
Optics
Embedded Systems
Complex Lab Session

Technical elective module (2 of 4)

Optoelectronics II
Actuators
Signal Integrity
Analog Design

Nontechnical elective module (2 of 4)

Research and Development Management
Priorities and Technology Transfer
English for Specific Purposes
Business administration compulsory lesson

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



MASTER URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Elektrotechnik und Informationstechnik

Studiengang RaumfahrtElektronik

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Engineering

(M. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

at the department

Electrical and Information Technology

degree programme Space Electronics

the academic degree

Master of Engineering

(M. Eng.)

Jena,

The Rector



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering, M.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Space Electronics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik –
Department of Electrical Engineering and Information Technology

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor degree in Electrical Engineering/Automation Engineering, Computer Engineering, Communication and Media Technology, Mechatronics or equivalent degree in the same or equivalent field of studies with 210 CPs

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study
Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first two semesters deepen and facilitate the knowledge and skills of Higher Mathematics, Electronic Design (with focus on environmental conditions found in space), Optoelectronic Systems for earth observation, Reliability considerations, Satellite Communication and System Design. The programme is completed with the Master thesis in the 3rd semester.

4.3 Programme Details

See "Masterzeugnis" (Transcript of Records) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" (Master Certificate) for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.5 Overall Classifications (in original language)

Gesamtnote "....." (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 25 %, colloquium 5%), cf. "Masterzeugnis" (Transcript of Records).

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the fields of engineering for which the degree was awarded. Later assignments of the graduates involve, for example, electrical and electronical industry, information and communication technology, computer engineering, design in process control, quality inspection, customer service and sales.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Master programme cooperates with various companies, research institutes and universities with regard to internships, lectures and Master theses. For example, there are partnerships with JENOPTIK AG, Carl Zeiss Jena GmbH, JenaOptronik, j-fibre GmbH, MAZET GmbH, Jenaer Antriebstechnik GmbH, Institut für Physikalische Hochtechnologien e.V. and Siemens AG.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.et.fh-jena.de/

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Masterzeugnis“

“Master Certificate”

“Transcript of Records”

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

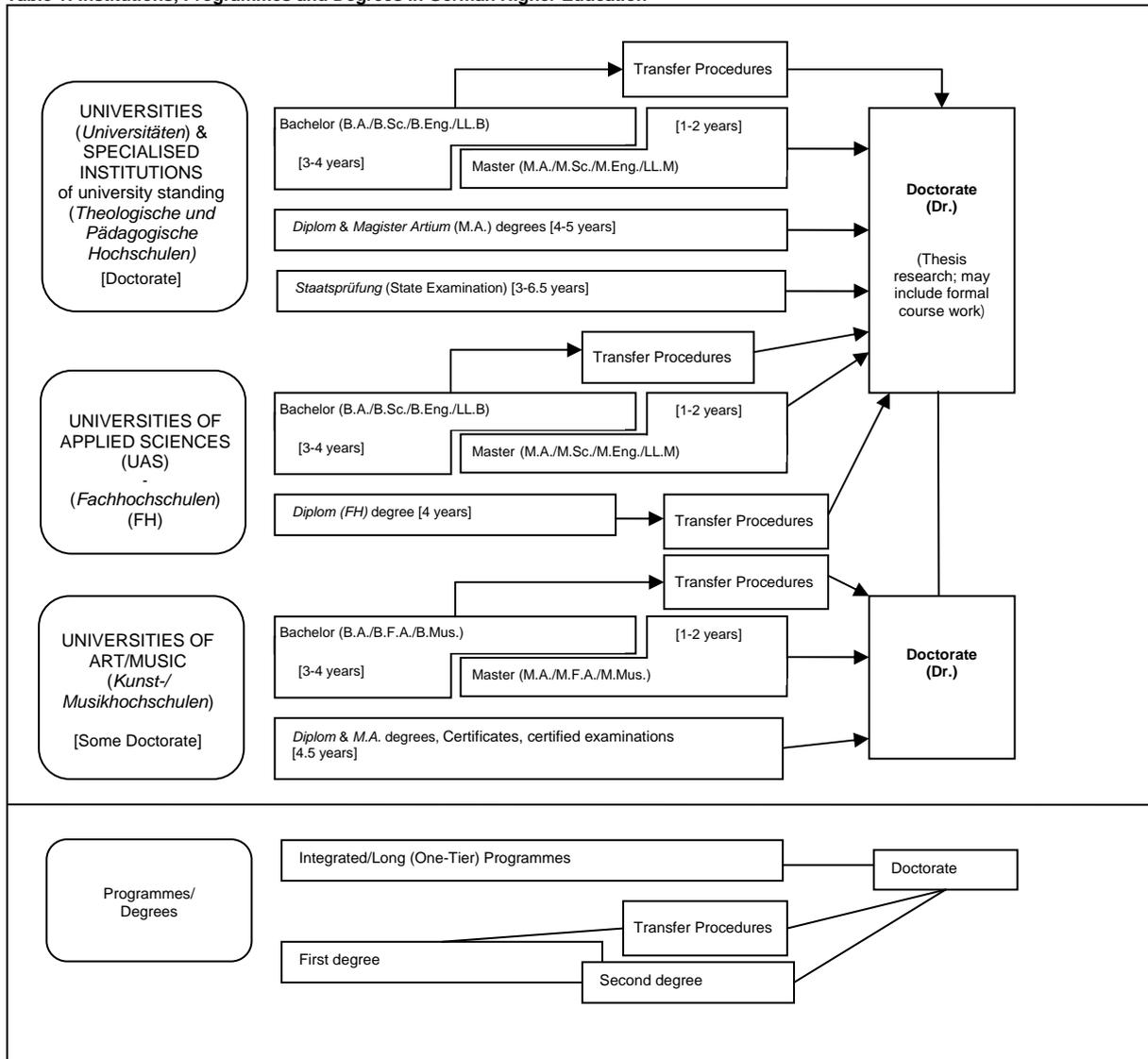
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Impressum

Herausgeber: Fachhochschule Jena,
Die Rektorin der FH Jena,
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Marlene Tilche,
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,
Tel. (03641) 205 21 32;
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-
datum: 30.06.2010

Das „Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.